

Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2006	Ausgegeben zu Erfurt, den 29. Juni 2006	Nr. 9
	Inhalt	Seite
07.04.2006	Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes (ThJGAVO)	245
22.05.2006	Siebte Verordnung zur Änderung der Thüringer Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung	297
31.05.2006	Verordnung zur Durchführung des Thüringer Familienförderungsgesetzes (ThürFamFöSiGDVO)	297
31.05.2006	Thüringer Verordnung über die Anforderungen an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und deren Anerkennung (Thüringer Schwangerschaftskonfliktberatungsstellenverordnung -ThürSchKBVO-)	303
01.06.2006	Thüringer Verordnung über die Anforderungen an geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren und über das Anerkennungsverfahren (ThürVIBSVO)	305
13.06.2006	Thüringer Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Thüringer Regelsatzverordnung -ThürRSVO-)	307
20.06.2006	Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (Thüringer Kindertagespflegeverordnung -ThürKitapflegVO-)	308

Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes (ThJGAVO) Vom 7. April 2006

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Jagdbezirke

- § 1 Gestaltung der Jagdbezirke

Zweiter Abschnitt Jagdgenossenschaft, Jagdverpachtung

- § 2 Satzung der Jagdgenossenschaft
§ 3 Anzeige von Jagdpachtverträgen
§ 4 Verfahren und Art der Verpachtung von Gemeinschafts-
jagdbezirken

Dritter Abschnitt Hegegemeinschaften

- § 5 Satzung der Hegegemeinschaften
§ 6 Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs von Hege-
gemeinschaften

Vierter Abschnitt Beteiligung Dritter an der Jagdausübung

- § 7 Mindestanforderung an den Gesellschaftsvertrag

Fünfter Abschnitt Schutz des Wildes

- § 8 Pflege und Aufzucht von krankem und hilflosem Wild

Sechster Abschnitt Jagdhaftpflichtversicherung, Abschussplanung

- § 9 Jagdhaftpflichtversicherung
§ 10 Abschussplanung und Erhebung von Bestandsdaten der
Wildarten
§ 11 Abschussplanerfüllung und -überwachung, Streckenliste

Siebter Abschnitt Fütterung und Kirmung von Wild

- § 12 Notzeit
§ 13 Fütterung
§ 14 Kirmung
§ 15 Verbote

Achter Abschnitt Hege und Bejagung des Schalenwildes

- § 16 Schalenwildbestände in Hoch- und Niederwildjagdbezir-
ken
§ 17 Wildzuwachs
§ 18 Wildbestandsstruktur
§ 19 Abschussaufteilung bei Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild
§ 20 Klassifizierung und Hegeziele bei männlichem Rot-, Dam-
und Muffelwild
§ 21 Bejagung des Rot-, Dam- oder Muffelwildes außerhalb der
Einstandsgebiete
§ 22 Bejagung des Schwarzwildes
§ 23 Aussetzen von Tierarten

Neunter Abschnitt Bestätigte Schweißhundeführer

- § 24 Verfahren zur Bestätigung von Schweißhundeführern
§ 25 Anerkennung der Jagdhunde bestätigter Schweißhunde-
führer

Zehnter Abschnitt Überwachung des Wildhandels

- § 26 Überwachung des Wildhandels; Wildmarke und Wildur-
sprungsschein
§ 27 Verwendung des Wildursprungsscheins
§ 28 Ausgabe und Nachweis der Wildmarken und der Wildur-
sprungsscheine
§ 29 Wildhandelsbuch
§ 30 Auskunft, Nachschau, Vorzeigepflicht

Elfter Abschnitt Jagdberater

§ 31 Aufgabe, Stellung und Aufwandsentschädigung des Jagdberaters

Zwölfter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 32 Ordnungswidrigkeiten
§ 33 Gleichstellungsbestimmung
§ 34 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 5, des § 11 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 7 Satz 2, des § 12 Abs. 1 Satz 4, des § 13 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4, des § 15 Abs. 2 Satz 3, der §§ 23 und 26 Abs. 4, des § 32 Abs. 7 Nr. 1, 2 und 4 sowie Abs. 9, des § 34 Abs. 3, des § 37a Satz 4, des § 43 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3, des § 49 und des § 51 Satz 5 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) in der Fassung vom 26. Februar 2004 (GVBl. S. 298) verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, hinsichtlich der §§ 8 und 26 bis 30 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit:

Erster Abschnitt Jagdbezirke

Zu § 4 Abs. 1 Satz 5 ThJG

§ 1 Gestaltung der Jagdbezirke

(1) Die in § 5 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes genannten Flächen sind benachbarten Jagdbezirken auch dann anzugliedern, wenn sie die Größe eines selbstständigen Jagdbezirks aufweisen.

(2) Flächen, die an ihrer breitesten Stelle weniger als 200 Meter breit, aber mehr als 400 Meter lang sind, bilden keinen Jagdbezirk und stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirks zwischen angrenzenden Flächen nicht her. Sie werden bei der Berechnung der Größen eines Jagdbezirks nicht berücksichtigt.

Zweiter Abschnitt Jagdgenossenschaft, Jagdverpachtung

Zu § 11 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 7 Satz 2 ThJG

§ 2 Satzung der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung der Jagdgenossenschaft muss mindestens folgende Bestimmungen der Mustersatzung (Anlage 1) unverändert enthalten:

1. Name und Sitz der Jagdgenossenschaft (§ 1),
2. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (§ 3),
3. Organe der Jagdgenossenschaft (§ 5),
4. Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen (§ 7),
5. Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen (§ 8),
6. Vorstand der Jagdgenossenschaft (§ 9),
7. Sitzung des Jagdvorstands (§ 10),
8. Jagdvorsteher (§ 11),
9. Kassenführer (§ 12),
10. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (§ 13) und
11. Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung (§ 14).

(2) Absatz 1 findet auf die Angliederungsgenossenschaften (§ 11 Abs. 7 ThJG) sinngemäß Anwendung.

Zu § 12 Abs. 1 Satz 4 ThJG

§ 3 Anzeige von Jagdpachtverträgen

(1) Ein Jagdpachtvertrag gilt erst dann als angezeigt (§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes), wenn neben dem Jagdpachtvertrag der unteren Jagdbehörde vorgelegt werden:

1. die Jagdscheine der Jagdpächter und
2. bei einem Gemeinschaftsjagdbezirk außerdem die Niederschrift über die Versammlung der Jagdgenossen, in der über die Art der Verpachtung und die Verpachtung selbst beschlossen wurde.

(2) Bei der Verpachtung von Gemeinschaftsjagdbezirken gelten die Bestimmungen der Satzung der Jagdgenossenschaft über die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen, über die Beschlussfassung und die Aufnahme der Niederschrift hierüber als zwingende Bestimmungen im Sinne des § 14 Abs. 4 ThJG. Die untere Jagdbehörde hat den Eingang der Anzeige eines Jagdpachtvertrags den Vertragsparteien unverzüglich zu bestätigen oder aber fehlende Unterlagen befristet anzumahnen.

§ 4 Verfahren und Art der Verpachtung von Gemeinschaftsjagdbezirken

(1) Bei der Verpachtung eines Jagdbezirks sind die Gesamtgröße des Jagdbezirks, die Größe der bejagbaren Fläche, aufgeteilt in Waldflächen, Feldflächen und Gewässerflächen, sowie die Flächen, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, anzugeben sowie auf einer beizufügenden Karte im Mindestmaßstab von 1:25 000 auszuweisen.

(2) Zur einheitlichen Regelung der Jagdverpachtung soll der Musterjagdpachtvertrag (Anlage 2) verwendet werden.

(3) Gemeinschaftliche Jagdbezirke können im Wege der öffentlichen Versteigerung, der Einholung schriftlicher Gebote, der freihändigen Vergabe oder der Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet werden.

(4) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf beim Zuschlag und beim Vertragsabschluss nicht mitwirken, wenn dadurch es selbst, sein Ehegatte, seine Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder eine von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person einen unmittelbaren Vorteil erlangen.

(5) Die Verpachtung ist mindestens drei Wochen vor der Entgegennahme von Pachtgeboten unter gleichzeitiger Auslegung der Pachtbedingungen am Ausbietungsort in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Hierbei sind anzugeben:

1. der Ort, die Zeit und Art der Verpachtung,
2. die Größe des Jagdbezirks und der bejagbaren Fläche (aufgeteilt in Wald-, Feld- und Gewässerflächen),
3. die Einstufung als Hoch- oder Niederwildjagd,
4. die vorgesehene Pachtdauer,
5. der zugelassene Bieterkreis und
6. etwaige Sonderbedingungen.

(6) Bei freihändiger Vergabe und bei Verlängerung laufender Pachtverträge kann von der öffentlichen Bekanntmachung der Verpachtung und der Auslegung der Pachtbedingungen abgesehen werden.

(7) Zu Beginn der öffentlichen Versteigerung hat der Jagdvorstand die Ordnungsmäßigkeit der Verpachtungsbekanntmachung und die Auslegung der Pachtbedingungen festzustellen. Dann hat er zur Abgabe von Geboten aufzufordern. Er hat sich davon zu überzeugen, dass die Bieter zum Zeitpunkt des Pachtbeginns jagdpachtfähig sind.

(8) Der Jagdvorstand kann von einem Bieter sofort nach Abgabe des Gebots eine Sicherheitsleistung verlangen. Die Sicherheit darf den Betrag von 1 000 Euro nicht übersteigen. Wird die geforderte Sicherheit nicht geleistet, ist das Gebot als unwirksam zurückzuweisen.

(9) Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben wird; jedoch bleiben die drei Bestbietenden an ihr Gebot bis zur Entscheidung über den Zuschlag gebunden. Die Versteigerung darf erst abgeschlossen werden, wenn nach der Aufforderung zur Abgabe höherer Gebote niemand mehr bietet. Nach Schluss der Versteigerung darf kein Gebot mehr entgegengenommen werden.

(10) Der Jagdvorstand kann den Zuschlag an einen der Bestbietenden sofort erteilen oder sich die Erteilung binnen zwei Wochen vorbehalten. Wird innerhalb der Frist kein Zuschlag erteilt, erlöschen alle Gebote.

(11) Die Abtretung der Rechte aus einem Gebot ist unwirksam.

(12) Vom Zuschlag an einen der Höchstbietenden soll nur abgesehen werden, wenn dies im Interesse der Jagdgenossenschaft erforderlich ist.

(13) Schriftliche Pachtgebote sind dem Jagdvorstand verschlossen in einem zweiten Umschlag einzureichen. Der Jagdvorstand darf die Gebote erst nach Ablauf der Einreichungsfrist in Gegenwart eines Zeugen öffnen. Er hat ein Verzeichnis der Gebote anzufertigen und über die Annahme zu befinden. Wird binnen zwei Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist kein Gebot angenommen, so erlöschen alle Gebote.

(14) Über den wesentlichen Hergang der öffentlichen Versteigerung und über die Öffnung und Prüfung schriftlicher Pachtgebote ist unter Angabe von Ort und Zeit eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Jagdvorstand, bei schriftlichen Pachtgeboten auch von Zeugen, zu unterzeichnen ist.

Dritter Abschnitt Hegegemeinschaften

Zu § 13 Abs. 1 Satz 5 ThJG

§ 5 Satzung der Hegegemeinschaften

Die Satzung von Hegegemeinschaften muss mindestens folgende Bestimmungen aus der Mustersatzung (Anlage 3) enthalten:

1. Name, Sitz, Gebiet und Mitglieder (§ 1),
2. Zweck der Hegegemeinschaft (§ 2),
3. Aufgaben (§ 3),
4. Organe der Hegegemeinschaft (§ 4),
5. Vorstand (§ 5),

6. Mitgliederversammlung (§ 6),
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 7) und
9. In-Kraft-Treten der Satzung (§ 12).

Zu § 13 Abs. 4 ThJG

§ 6 Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs von Hegegemeinschaften

(1) Der räumliche Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft hat zusammenhängende Jagdbezirke zu umfassen, die nach Lage, landschaftlichen Verhältnissen und natürlichen Grenzen den Lebensraum der darin vorkommenden Hauptwildart bilden und in ihrer Gesamtheit eine ausgewogene Hege und eine einheitliche großräumige Abschussregelung gewährleisten.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaften für Niederwild wird durch Rechtsverordnung der unteren Jagdbehörden abgegrenzt. Die Rechtsverordnung ergeht im Benehmen mit den Vereinigungen der Jäger und, soweit der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft Landesjagdbezirke mit umfasst, im Benehmen mit den beteiligten unteren Forstbehörden.

(3) Muss sich der räumliche Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft aus zwingenden Gründen der Wildhege auf den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Jagdbehörden nach Absatz 2 Satz 1 erstrecken, so grenzt jede dieser Behörden den auf ihren Zuständigkeitsbereich entfallenden Teil ab.

(4) Der räumliche Wirkungsbereich von Hegegemeinschaften für Hochwild entspricht den nach § 32 Abs. 7 Nr. 3 ThJG festgesetzten Einstandsgebieten oder ihrer Unterteilung. In diesen Hegegemeinschaften sind für die einheitliche Abschussplanung diejenigen unteren Jagdbehörden zuständig, welche für die festgesetzten Einstandsgebiete als federführend bestimmt werden.

Vierter Abschnitt Beteiligung Dritter an der Jagdausübung

Zu § 15 Abs. 2 Satz 3 ThJG

§ 7 Mindestanforderung an den Gesellschaftsvertrag

Ein nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThJG abgeschlossener Gesellschaftsvertrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Art und Umfang der Jagdausübung durch die einzelnen Mitpächter und Festlegung der Teiljagdbezirke,
2. die Abgrenzung der Rechte der Mitpächter, insbesondere die Verteilung der Einnahmen untereinander,
3. die Abgrenzung der Pflichten der Mitpächter, insbesondere die Aufbringung aller Verbindlichkeiten,
4. die Verteilung des Abschusses auf die einzelnen Mitpächter,
5. die Befugnisse und Lasten bei der Anlage, Nutzung und Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen (beispielsweise Hochsitze oder Wildäcker) sowie
6. Regelungen über
 - a) die Durchführung von Gesellschaftsjagden,
 - b) die Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen,
 - c) die Einladung und Beteiligung von Jagdgästen,
 - d) das Begleichen von Wild- und Jagdschäden,
 - e) alle Haftungsfragen und
 - f) das eventuelle Ausscheiden eines Mitpächters.

Fünfter Abschnitt Schutz des Wildes

Zu § 23 ThJG

§ 8

Pflege und Aufzucht von krankem und hilflosem Wild

(1) Pflege- und Aufzuchtanlagen sind Einrichtungen, die der Aufnahme, Pflege und Aufzucht verletzten, kranken oder hilflosen Wildes im Sinne des § 23 ThJG oder dem Ausbrüten verlassener oder aufgegebener Gelege dienen.

(2) Wild, welches gesund gepflegt oder aufgezogen wurde, ist in der Regel wieder in den Bereich der freien Wildbahn auszusetzen, in dem es aufgefunden wurde.

(3) Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Pflege- und Aufzuchtanlagen bedürfen der Genehmigung der unteren Jagdbehörde. Die Genehmigung erfordert das Einvernehmen mit dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt und der zuständigen Naturschutzbehörde und darf, unbeschadet anderer Vorschriften, nur erteilt werden, wenn

1. den Anforderungen des Veterinärrechts, insbesondere des Tier- und Tierseuchenrechts, entsprochen wird,
2. die artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung und Ernährung sowie die fachgerechte Betreuung gewährleistet sind,
3. durch die Anlage weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigt noch der Zugang zur freien Landschaft in unangemessener Weise eingeschränkt wird,
4. die Tierhaltung den Zielen des Artenschutzes nicht abträglich ist und
5. keine anderen öffentlichen Belange entgegenstehen.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht mehr vorliegen oder wenn gegen Bestimmungen des Naturschutz-, des Tierschutz- oder des Jagdrechts oder gegen Nebenbestimmungen nach Satz 3 schwerwiegend verstoßen wurde.

Sechster Abschnitt Jagdhaftpflichtversicherung, Abschussplanung

Zu § 26 Abs. 4 ThJG

§ 9

Jagdhaftpflichtversicherung

Die Jagdhaftpflichtversicherung hat sich auf sämtliche Fälle einer Inanspruchnahme

1. als Jäger, Jagdpächter oder Jagdveranstalter,
2. als Halter von Jagdhunden,
3. als Forstbediensteter, Berufsjäger oder Jagdaufseher,
4. aus Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition bei der Jagdausübung und auf Schießständen einschließlich der dazugehörigen Wege von und zur Wohnung sowie
5. aus fahrlässiger Überschreitung der Befugnis zum Abschuss wilder Hunde und streunender Katzen nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 ThJG

zu erstrecken.

Zu § 32 Abs. 7 Nr. 1 und 2 ThJG

§ 10

Abschussplanung und Erhebung von Bestandsdaten der Wildarten

(1) Zur Gewährleistung der Wildbestandsermittlung nach § 16 können die unteren Jagdbehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere für bestimmte Wildarten auf ihren Lebensraum bezogene einheitliche Zähltermine anordnen und die Vorlage der Zählergebnisse verlangen.

(2) Die Abschusspläne für Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild sind in der Regel für drei Jagdjahre und für alle Jagdbezirke des Landes unter Verwendung der Formblätter nach den Mustern der Anlagen 4 bis 7 aufzustellen. Die Abschusspläne sind bei der unteren Jagdbehörde für verpachtete Eigenjagdbezirke und für Gemeinschaftsjagdbezirke vierfach, für nicht verpachtete Jagdbezirke dreifach bis spätestens 7. April im jeweiligen Planungsjahr einzureichen. Ist bei der Aufstellung des Abschussplans das Einvernehmen zwischen dem Jagdbezirksinhaber und dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdbezirks (§ 21 Abs. 2, 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes und § 32 Abs. 1 Satz 1 ThJG) nicht zu erzielen, so haben diese die gewünschten Änderungen mit einer Begründung auf dem einzureichenden Abschussplan zu vermerken. Innerhalb einer Hegegemeinschaft können mehrere Jagdbezirksinhaber einen Gemeinschaftlichen Abschussplan unter Verwendung der Formblätter nach dem Muster der Anlagen 4 bis 7 aufstellen. Da bei der Aufstellung entsprechend dem Einzelplan zu verfahren ist, muss aus dem Kreis der am Gemeinschaftlichen Abschussplan beteiligten Jagdbezirksinhaber ein Koordinator bestimmt werden. Der Koordinator ist Ansprechpartner für die Grundeigentümer sowie die Hegegemeinschaft; er sammelt und aktualisiert die für den Gemeinschaftlichen Abschussplan erforderlichen Angaben. Die am Gemeinschaftlichen Abschussplan beteiligten Jagdbezirksinhaber melden dem Koordinator dazu innerhalb eines Jagdtages das durch Abschuss erlegte Wild sowie das Fall- und Unfallwild.

(3) Der eingereichte Abschussplan ist zu bestätigen, wenn er den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes und des § 32 Abs. 1 Satz 1 ThJG entspricht und im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdbezirks aufgestellt worden ist. In allen anderen Fällen ist der eingereichte Abschussplan durch die zuständige untere Jagdbehörde festzusetzen. Das Gleiche gilt, wenn der Abschussplan nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 2 der unteren Jagdbehörde vorgelegt wird. Ein rechtswirksam bestätigter oder festgesetzter Abschussplan gilt auch für und gegen einen während seiner Geltungsdauer nachfolgenden Jagdbezirksinhaber.

(4) Ändern sich nach Bestätigung oder Festsetzung des Abschussplans die für die Abschussplanung maßgebenden Verhältnisse oder erweisen sich ursprüngliche Angaben als unrichtig, so hat die untere Jagdbehörde auf Antrag des Jagdbezirksinhabers oder von Amts wegen die erforderliche Erhöhung oder Verminderung der Abschusszahlen zu verfügen, soweit dies zur Sicherung einer den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes und des § 32 Abs. 1 ThJG entsprechenden Abschussregelung notwendig ist. Dabei sind die Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften und die Inhaber der betroffenen Eigenjagdbezirke sowie die Vorsitzenden der Hegegemeinschaften und gegebenenfalls der Jagdbeirat zu hören.

(5) Je eine Ausfertigung des bestätigten oder festgesetzten Abschussplans erhalten der Jagdbezirksinhaber, der Vorsitzende der Hegegemeinschaft, der Inhaber des verpachteten Eigenjagdbezirks und, bei einem Gemeinschaftsjagdbezirk, der Jagdvorsteher bis spätestens 30. April des jeweiligen Planungsjahrs. Kann der Termin ausnahmsweise nicht eingehalten werden, so ist eine befristete und beschränkte Abschusserlaubnis zu erteilen. Die unteren Jagdbehörden melden nach Anforderung der obersten Jagdbehörde eine Zusammenfassung nach Wildarten, beim Schalenwild (außer Schwarzwild) getrennt nach Klassen.

(6) Zur Bekämpfung von Tierseuchen und Zoonosen sowie zur Vermeidung oder Verminderung von Wildschäden können die unteren Jagdbehörden im Einzelfall in den betroffenen Jagdbezirken die Abschusspläne erhöhen oder Mindestabschüsse festsetzen.

§ 11

Abschussplanerfüllung und -überwachung, Streckenliste

(1) Die Abschusspläne sind für jede Schalenwildart (außer Schwarzwild) nach Anzahl, Geschlecht und den vorgegebenen Altersklassen zu erfüllen. Im Rahmen des für drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplans ist ein Drittel des Gesamtabschusses jährlich zu erfüllen; im einzelnen Jagdjahr sind geschlechts- und altersklassenbezogene Abweichungen bis zu 20 v. H. zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschusses auszugleichen. Fall- und Unfallwildverluste, die nach Erfüllung des Abschussanteils eintreten, sind auf den Abschussanteil des nächsten Jahres anzurechnen. Im Rahmen von gemeinschaftlichen Abschussplänen kann bei einer voraussichtlichen Nichterfüllung des Abschussanteils in einzelnen Jagdbezirken der Abschuss unter Beachtung des § 32 Abs. 1 Satz 1 ThJG an andere Jagdbezirke weitergegeben werden.

(2) Der Jagdbezirksinhaber hat über das durch Abschuss oder Fang erbeutete Wild eine Streckenliste auf landeseinheitlichem Formblatt nach dem Muster der Anlage 8 zu führen. In die Streckenliste ist auch alles sonst verendet gefundene Wild (Fallwild, Unfallwild), beim Schalenwild jedoch mit Ausnahme des vor Beginn seiner Jagdzeit gefallenen, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes, einzutragen. Die Eintragungen in die Streckenliste sind beim Schalenwild binnen zwei Tagen, bei den übrigen Wildarten vor Ablauf des Quartals vorzunehmen. Die Streckenliste ist der unteren Jagdbehörde auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Nach Ablauf des Jagdjahres, spätestens bis zum 7. April, hat der Jagdbezirksinhaber die mit dem 31. März abgeschlossene und durch ihn unterschriebene Streckenliste bei der unteren Jagdbehörde abzugeben.

(3) Zur Überwachung der Durchführung von Abschussplänen und zur Erhebung von Daten nach § 32 Abs. 7 Nr. 2 ThJG finden jährlich öffentliche Hegeversammlungen einschließlich der Hege-schauen statt. Dabei sollen Informationen, insbesondere über

1. die Entwicklung der Wildschadenssituation und der Waldverjüngung unter Berücksichtigung der Gutachten der Forstbehörden zum Zustand der Vegetation,
2. die Erfüllung der Abschusspläne sowie die körperliche Verfassung des Wildes und die strukturelle Entwicklung der Wildbestände unter Berücksichtigung des Kopfschmucks des erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes,
3. die Bestandsentwicklung der nicht abschussplanpflichtigen Wildarten und

4. Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der frei lebenden Tierwelt (Arten- und Biotopschutz) vermittelt werden.

Die Hegegemeinschaft beschließt darüber, ob die Jagdausübungsberechtigten den Kopfschmuck des gesamten in ihren Jagdbezirken im letzten Jagdjahr erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes oder einen repräsentativen Querschnitt davon bei der öffentlichen Hegeversammlung vorzulegen haben. Sie setzt den Zeitpunkt der öffentlichen Hegeversammlung fest. Die Hegegemeinschaft kann einen Jagdausübungsberechtigten von der Verpflichtung zur Vorlage des Kopfschmucks befreien oder eine anderweitige Dokumentation, beispielsweise ein Foto der Trophäe, verlangen. Die Durchführung der öffentlichen Hegeversammlung obliegt den Hegegemeinschaften. Die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben durch die Jagd- und Forstbehörden bleibt hiervon unberührt. Unabhängig von der öffentlichen Hegeversammlung können die Jagdbehörden Anordnungen nach § 32 Abs. 4 Satz 2 ThJG treffen.

(4) Die Jagdausübungsberechtigten haben bis 31. Januar eines Jahres dem Vorsitzenden der Hegegemeinschaft die Informationen zu übermitteln, die zur Abgabe der Empfehlung zur Abschussplanung notwendig sind und Auskunft über den Stand der Abschussplanerfüllung des laufenden Jagdjahres zu erteilen sowie den Hegegemeinschaften die zur Durchführung der öffentlichen Hegeversammlungen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Vorsitzende der Hegegemeinschaft hat die unteren Jagd- und Forstbehörden von bedeutsamen, die Abschussplanung und die -planerfüllung betreffenden Vorgängen zu unterrichten.

(5) Die unteren Jagdbehörden legen jährlich der obersten Jagdbehörde zu den von ihr festgesetzten Terminen Übersichten vor, aus denen die der Abschussplanung zugrunde gelegten Wildbestände und die Streckenergebnisse hervorgehen. Bei Rot-, Dam- und Muffelwild ist eine Unterteilung nach Bewirtschaftungsgebiet und Nichtbewirtschaftungsgebiet vorzunehmen.

Siebter Abschnitt Fütterung und Kirmung von Wild

Zu § 32 Abs. 7 Nr. 4 sowie § 43 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 ThJG

§ 12

Notzeit

(1) Notzeit ist diejenige Zeit, in welcher dem Wild infolge der Witterung (hohe Schneelage, Harschschnee, Dürre), durch Katastrophen (Überschwemmung, Waldbrand) oder durch den Rhythmus der landwirtschaftlichen Nutzung (fehlende natürliche Äsung in ausgeräumten landwirtschaftlich genutzten Fluren nach der Sommer- und Herbsterte) natürliche Äsung nicht ausreichend zur Verfügung steht.

(2) In Höhenlagen ab 450 Meter über Normalnull (NN) ist im Zeitraum vom 16. Januar bis 30. April grundsätzlich die Notzeit anzunehmen. Auf Antrag kann auch in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Januar oder in Höhenlagen unter 450 Meter über NN die Notzeit durch die untere Jagdbehörde bestätigt werden.

(3) Antragsberechtigt nach Absatz 2 Satz 2 ist der Jagdausübungsberechtigte oder die untere Forstbehörde. Die Bestätigung der Notzeit durch die untere Jagdbehörde ist unverzüglich den Jagdausübungsberechtigten bekannt zu geben. Die öffentliche Bekanntgabe in der Lokalpresse ist zulässig.

§ 13 Fütterung

(1) Fütterungen sind innerhalb der Notzeit in den Einständen des Wildes, aber aus Forstschutz- und Wildschadensgründen nur bis 700 Meter über NN zu betreiben. Die Jagdausübungsberechtigten legen die Standorte der Fütterungen im Benehmen mit dem zuständigen Forstamt und der Hegegemeinschaft fest und zeigen diese der unteren Jagdbehörde unverzüglich an. Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, das Wild tierartenspezifisch zu füttern.

(2) Für die Fütterung von Schalenwild, mit Ausnahme von Schwarzwild, sind als Futtermittel Heu, Silagen, Hackfrüchte, Kastanien und Eicheln zugelassen. Grundsätzlich sind in einer Fütterung Rau- und Saftfutter in einem sachgerechten Mengenverhältnis vorzulegen. Die Futtermittelmenge für eine Notzeitperiode richtet sich nach dem Bedarf der Wildarten und nach dem zu fütternden Wildbestand.

(3) Die Ablenkfütterung ist ganzjährig ausschließlich zur Vermeidung von Schwarzwildschäden zugelassen. Bei der Ablenkfütterung ist lediglich Getreide vorzulegen. Binnen einer Woche ab dem Tag der angelegten Ablenkfütterung ist diese durch den Jagdausübungsberechtigten der unteren Jagdbehörde anzuzeigen.

(4) Wildäcker, Daueräusungsflächen oder Verbissflächen sind keine Fütterungen.

(5) Die untere Jagdbehörde kann zu Lehr- und Forschungszwecken und in begründeten Einzelfällen hinsichtlich der Höhenlage der Fütterungsstandorte Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen.

§ 14 Kirrung

(1) Eine Kirrung im Sinne des § 32 Abs. 7 Nr. 4 ThJG ist die Vorlage geringer Mengen Futtermittel mit dem Ziel, Wild anzulocken, um es zu beobachten oder zu erlegen.

(2) Für die Kirrung sind technische Einrichtungen nicht zulässig. Sie ist mit höchstens 5 Litern Futtermittel zu beschicken. Kirrmaterial ist erst dann neu vorzulegen, wenn die vordem ausgebrachten Futtermittel vom Wild aufgenommen wurden.

(3) Für die Kirrung sind als Futtermittel Getreide, Druschabfälle, heimisches Obst, Hackfrüchte, Eicheln und Kastanien zulässig.

(4) Es sind auf bis zu 150 Hektar zusammenhängender bejagbarer Fläche zwei Kirrungen und je weitere je 150 Hektar eine zusätzliche Kirrung erlaubt.

(5) Beim Betreiben von Kirrungen ist ein Mindestabstand von 100 Meter zur Jagdbezirkgrenze einzuhalten.

(6) Die Anwendung von Salzlecken und Lockstoffen gilt als Kirrung im Sinne des Absatzes 1. Die vorstehenden Regelungen finden mit Ausnahme der Absätze 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 15 Verbote

Die Fütterung oder Kirrung von Wild in befriedeten Bezirken, im Nationalpark Hainich, in Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Flächennaturdenkmälern, gesetzlich geschützten Biotopen oder in Naturwaldparzellen ist verboten, sofern in sonstigen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Achter Abschnitt Hege und Bejagung des Schalenwildes

Zu § 32 Abs. 9 ThJG

§ 16

Schalenwildbestände in Hoch- und Niederwildjagdbezirken

(1) Die nach § 32 Abs. 1 ThJG vorzunehmende Abschussplanung für die Hoch- und Niederwildjagdbezirke setzt die Ermittlung des jeweilig vorhandenen Schalenwildbestands (außer Schwarzwild) zum 1. April eines jeden Jahres als Frühjahrsbestand durch den Jagdbezirksinhaber für seinen Jagdbezirk voraus. Bei dreijähriger Abschussplanung ist dies immer nur im Jahr der Erstellung des Dreijahres-Abschussplans notwendig. Gehören zu einem Hoch- oder Niederwildjagdbezirk mehr als ein Forstrevier (§ 40 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Waldgesetzes) oder Anteile von mehr als einem Forstrevier, muss der Abschussplan stets durch eine Teil-Abschussplanung bezogen auf das Forstrevier oder den Forstrevieranteil schriftlich untersetzt sein. Die Ermittlung des Frühjahrsbestands ist als Fütterungs- (Winter-) oder Frühjahrszählung ab Ende Januar bis Ende März durchzuführen. Im Vorjahr gesetztes Wild wird zum Stichtag 1. April der Jugendklasse zugeordnet.

(2) Die Wildbestandsentwicklung des Rot- und Damwildes ist nach Durchführung geeigneter Monitoringverfahren zu dokumentieren.

(3) Folgende Wilddichten sind nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes und des § 32 Abs. 1 ThJG anzustreben:

1. Rotwild 2 bis 3 Stück
pro 100 Hektar Bewirtschaftungsfläche,
2. Damwild 3 bis 5 Stück
pro 100 Hektar Bewirtschaftungsfläche,
3. Muffelwild 2 bis 4 Stück
pro 100 Hektar Bewirtschaftungsfläche und
4. Rehwild 3 bis 10 Stück
pro 100 Hektar Biotopfläche.

§ 17 Wildzuwachs

(1) Der Wildzuwachs ist auf der Grundlage des ermittelten Wildbestands nach § 16 Abs. 1 zu berechnen.

(2) Folgende Zuwachsraten werden festgelegt:

1. Rotwild 35 v. H.,
2. Damwild 35 v. H.,
3. Muffelwild 40 v. H.,
4. Rehwild 50 v. H.

In den Zuwachsraten sind die regelmäßigen Jungwildverluste, die bis zum Beginn der jährlichen Jagdzeiten anfallen, berücksichtigt.

§ 18
Wildbestandsstruktur

Entsprechend den natürlichen Wildbestandsstrukturen wird das Schalenwild nach Geschlecht und Alter wie folgt klassifiziert:

Nummer	Wildart	Zuwachs	Geschlecht	Jugendklasse	mittlere Altersklasse	obere Altersklasse
1	2	3	4	5	6	7
1	Rotwild	Kälber	weiblich	Schmaltiere	Alttiere	
			männlich	1- bis 3-jährig	4- bis 9-jährig	10-jährig und älter
2	Damwild	Kälber	weiblich	Schmaltiere	Damtiere	
			männlich	1- bis 2-jährig	3- bis 7-jährig	8-jährig und älter
3	Muffelwild	Lämmer	weiblich	Schmalschafe	Altschaf	
			männlich	einjährige Widder	2- bis 5-jährig	6-jährig und älter
4	Rehwild	Kitze	weiblich	Schmalrehe	Ricken	
			männlich	einjährige Böcke	2-jährige und ältere Böcke	
5	Schwarzwild	Frischlinge	weiblich	Überläufer	2-jährige und ältere Bachen	
			männlich		2-jährige und ältere Keiler	

§ 19

Abschussaufteilung bei Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild

(1) Für die Abschussplanung gilt folgende Abschussaufteilung:

1. bei Rotwild
 - a) Kälber (beiderlei Geschlecht) 30 v. H.,
 - b) Schmaltiere 10 v. H.,
 - c) Alttiere 30 v. H.,
 - d) Rothirsche Klasse IIIb 15 v. H.,
 - e) Rothirsche Klasse IIb 10 v. H.,
 - f) Rothirsche Klasse I 5 v. H.,
2. bei Damwild
 - a) Kälber (beiderlei Geschlecht) 30 v. H.,
 - b) Schmaltiere 10 v. H.,
 - c) Damtiere 25 v. H.,
 - d) Damhirsche Klasse III 15 v. H.,
 - e) Damhirsche Klasse IIb 10 v. H.,
 - f) Damhirsche Klasse I 10 v. H.,
3. bei Muffelwild
 - a) Lämmer (beiderlei Geschlecht) 40 v. H.,
 - b) Schmalschafe 10 v. H.,
 - c) Schafe 20 v. H.,
 - d) Muffelwidder Klasse III 10 v. H.,
 - e) Muffelwidder Klasse IIb 15 v. H.,
 - f) Muffelwidder Klasse I 5 v. H. und
4. bei Rehwild
 - a) Kitze (beiderlei Geschlecht) 30 v. H.,
 - b) Schmalrehe 15 v. H.,
 - c) Ricken 20 v. H.,
 - d) Rehböcke - einjährig 15 v. H.,
 - e) Rehböcke - zweijährig und älter 20 v. H.

(2) Zeichnet sich bei der Abschussplanerfüllung beim Rot-, Dam- oder Muffelwild Ende November eine Untererfüllung bei männlichem Wild ab, ist die restliche Abschussplanerfüllung durch den zusätzlichen Abschuss einer entsprechenden Anzahl von Alttieren und Kälbern beziehungsweise von Schafen und Lämmern zu gewährleisten. Zur Gewährleistung der Abschussplanerfüllung bei Muffelwild kann auf Beschluss der örtlichen Muffelwild-Hegegemeinschaft abweichend von den vorgegebenen Vomhundertsätzen zwischen den Klassen I und IIb ein Ausgleich vorgenommen werden.

§ 20

Klassifizierung und Hegeziele bei männlichem Rot-, Dam- und Muffelwild

(1) Das männliche Rotwild (Rothirsch) unterliegt folgender Klassifizierung:

1. Klasse III: Jugendklasse - nach § 18 Tabelle Nummer 1 Spalte 5.
 - a) Klasse IIIa: Gut veranlagte Rothirsche eines jeden Jahrgangs (Spießler mit beidseitig mehr als 30 Zentimeter Stangenlänge, Achter, Eissprossenzehner sowie ein- oder beidseitige Kronenhirsche) sind zu schonen. Die Geweihkrone bilden mindestens drei Enden oberhalb der Mittelsprosse.
 - b) Klasse IIIb: Schwach veranlagte Rothirsche (Spießler mit beid- oder einseitig weniger als 30 Zentimeter Stangenlänge, Gabler und Sechser).
2. Klasse II: Mittlere Altersklasse - nach § 18 Tabelle Nummer 1 Spalte 6.
 - a) Klasse IIa: Rothirsche mit entwickelter, beidseitiger Geweihkrone. Die Geweihkrone bilden mindestens drei Enden oberhalb der Mittelsprosse mit einer Mindestlänge je Ende von zehn Zentimetern. Diese Rothirsche sind zu schonen.
 - b) Klasse IIb: Rothirsche ohne oder mit einseitiger Geweihkrone. Gegabelte Kronenenden sind nur einmal in ihrer größten Länge zu messen. Die übrigen, nicht in diese Messung einbezogenen Gabelenden, sind jeweils von ihrem Ansatz an zu messen. Die Messung erfolgt vom unteren Ansatzpunkt, der aus der Halbierung des Winkels zwischen Stangen- und Endenachse gebildet wird. Abgebrochene Enden oder abgebrochene Stangenteile des Rothirschgeweihs gelten nicht als Abschussgrund.
3. Klasse I: Obere Altersklasse - nach § 18 Tabelle Nummer 1 Spalte 7.

(2) Das männliche Damwild (Damhirsch) unterliegt folgender Klassifizierung:

1. Klasse III: Jugendklasse - nach § 18 Tabelle Nummer 2 Spalte 5.

Gut veranlagte Damhirsche eines jeden Jahrgangs, insbesondere Damspießler mit Spießeln über Lauscherhöhe und mit deutlich verdickter, birnenför-

miger Basis sowie Damhirsche mit beidseitiger, deutlicher Schaufelbildung, sollen geschont werden.

2. Klasse II: Mittlere Altersklasse - nach § 18 Tabelle Nummer 2 Spalte 6.
 - a) Klasse IIa: Damhirsche mit einer guten und sehr guten Geweihbildung, insbesondere beidseitig starke, voll ausgebildete und geschlossene Schaufeln mit guter Auslage und voll ausgebildeten Augsprossen. Diese Damhirsche sind zu schonen.
 - b) Klasse IIb: Damhirsche mit einer unerwünschten Geweihbildung, insbesondere mit Kurz-, Schlitz- oder Schmalschaukeln, Stangentyp oder schwach ausgebildeten Augsprossen. Abgebrochene Aug- oder Mittelsprossen oder Schaufeln des Damhirschgeweihes gelten nicht als Abschussgrund.
3. Klasse I: Obere Altersklasse - nach § 18 Tabelle Nummer 2 Spalte 7.

(3) Das männliche Muffelwild (Widder) unterliegt folgender Klassifizierung:

1. Klasse III: Jugendklasse - nach § 18 Tabelle Nummer 3 Spalte 5.
Gut veranlagte Widder, deren Schnecken, die im Ansatz einen großen Kreisbogen erwarten lassen, auf normale weite Auslage und formgerechte Drehung hindeuten, einen starken Umfang aufweisen und eine Schlauchlänge von mindestens 40 Zentimetern haben, sollen geschont werden.
2. Klasse II: Mittlere Altersklasse - nach § 18 Tabelle Nummer 3 Spalte 6.
 - a) Klasse IIa: Widder mit einer guten bis sehr guten Schneckenbildung sind zu schonen.
 - b) Klasse IIb: Widder mit einer unterdurchschnittlichen Schneckenbildung, insbesondere Scheurer, Einwachsler, geringe Auslage, Schneckenbrüche oder stark- asymmetrische Schnecken.
3. Klasse I: Obere Altersklasse - nach § 18 Tabelle Nummer 3 Spalte 7.

§ 21

Bejagung des Rot-, Dam- oder Muffelwildes außerhalb der Einstandsgebiete

(1) Außerhalb der festgelegten Einstandsgebiete für Rot-, Dam- oder Muffelwild tragen die Eigenjagdbezirkshaber beziehungsweise die Vorstände der Jagdgenossenschaften im Benehmen mit den Jagdpächtern die ausschließliche Verantwortung für die Duldung der jeweiligen Hochwildart in ihren Jagdbezirken. Eine Bewirtschaftung des Rot-, Dam- und Muffelwildes ist außerhalb der jeweiligen Einstandsgebiete nicht erlaubt.

(2) Die untere Jagdbehörde setzt für Jagdbezirke außerhalb der jeweiligen Einstandsgebiete, in denen Rot-, Dam- oder Muffelwild vorkommt, den Abschuss des weiblichen Wildes, der Kälber und Lämmer ohne Zahl fest. Die Abschussfestsetzung von männlichem Rot-, Dam- oder Muffelwild muss in einem angemessenen Verhältnis zur Jagdbezirksgröße und zum Abschuss des weiblichen Rot-, Dam- oder Muffelwildes sowie der Kälber oder Lämmer stehen.

§ 22

Bejagung des Schwarzwildes

(1) Die Bejagung des Schwarzwildes ist auf eine dieser Schalenwildart entsprechende Sozialstruktur in der Weise auszurichten, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen Frischlingen und Überläufern einerseits sowie Bachen und Keilern andererseits erhalten bleibt oder wiederhergestellt wird.

(2) Freiwillige Vereinbarungen zur Abschussaufteilung, die den Festsetzungen der unteren Jagdbehörde nach § 32 Abs. 8 ThJG nicht zuwiderlaufen, können zwischen Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdbezirke im Einvernehmen mit den Jagdvorständen, bei verpachteten Eigenjagdbezirken im Einvernehmen mit dem Eigentümer oder Nutznießer, getroffen werden.

Zu § 34 Abs. 3 ThJG

§ 23

Aussetzen von Tierarten

In die freie Natur dürfen Auer-, Birk- und Haselwild, Rot-, Dam- und Muffelwild, Wildkatze, Luchs sowie Fischotter nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der obersten Jagdbehörde, dagegen Rebhühner und Fasane nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der unteren Jagdbehörde ausgesetzt werden. Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 Satz 2 ThJG sind für jede Wildart zu beachten.

Neunter Abschnitt Bestätigte Schweißhundeführer

Zu § 37a Satz 4 ThJG

§ 24

Verfahren zur Bestätigung von Schweißhundeführern

(1) Schweißhunde im Sinne dieser Verordnung sind brauchbare Jagdhunde, die ihre Brauchbarkeit im Sinne des § 16 Abs. 3 oder 5 der Thüringer Prüfungsordnung zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde vom 17. August 1992 (GVBl. S. 542), in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen haben. Schweißhundeführer im Sinne dieser Verordnung sind die Führer dieser Jagdhunde.

(2) Jagdscheininhaber können auf Antrag als Schweißhundeführer durch die untere Jagdbehörde nach Anhörung der örtlichen Vereinigung der Jäger (§ 53 ThJG) bestätigt werden, wenn sie nachweisen, dass sie

1. an einem Ausbildungslehrgang von mindestens vier Stunden Dauer teilgenommen haben, der Kenntnisse über das Jagd- und Tierschutzrecht, die Fleischhygiene, das Verhalten auf der Nachsuche sowie Unfallverhütung vermittelt und zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegt,
2. mindestens drei Jahre einen gültigen Jagdschein besitzen und
3. mindestens zwei Jahre einen Jagdhund geführt haben, dem die Brauchbarkeit nach § 16 Abs. 3 oder 5 der Thüringer Prüfungsordnung zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde vom 17. August 1992 (GVBl. S. 542) in der jeweils geltenden Fassung bestätigt wurde.

(3) Im Fall der Bestätigung erhält der Antragsteller einen Schweißhundeführerausweis nach dem Muster der Anlage 9.

(4) Die Bestätigung als Schweißhundeführer erfolgt für die Dauer der Gültigkeit des Jagdscheins. Für eine weitere Bestätigung bedarf es keines erneuten Nachweises nach Absatz 2 Nr. 1. Die untere Jagdbehörde gibt zum 30. April eines jeden Jahres die bestätigten Schweißhundeführer im Mitteilungsblatt der Vereinigung der Jäger bekannt.

(5) Die Bestätigung der Schweißhundeführer ist zu versagen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine ordnungsgemäße Nachsuche ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht gewährleistet ist.

(6) Eine erteilte Bestätigung kann widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Bestätigung geführt hätten,
2. eine ordnungsgemäße Nachsuche aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist oder
3. gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen wurde.

§ 25

Anerkennung der Jagdhunde bestätigter Schweißhundeführer

(1) Ein Jagdhund wird als Schweißhund durch die untere Jagdbehörde anerkannt, wenn

1. er die für den Jagdhund geforderten Voraussetzungen nach § 24 Abs. 2 Nr. 3 erfüllt,
2. er im ständigen jagdlichen Einsatz steht und mindestens zehn erschwerte Nachsuchen pro Jahr erfolgreich durchgeführt hat und
3. für ihn eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

Den Antrag auf Anerkennung stellt der bestätigte Schweißhundeführer als Halter des Hundes. Der Nachweis des jagdlichen Einsatzes, insbesondere die bisherigen Nachsuchen in verschiedenen Jagdbezirken, ist durch Vorlage eines Nachsuchebuchs nach dem Muster der Anlage 10 zu führen.

(2) Die Anerkennung eines Jagdhundes als Schweißhund erfolgt jeweils für die Dauer der Gültigkeit der Bestätigung des Antragstellers als Schweißhundeführer. Der Antragsteller erhält einen Schweißhundepass nach dem Muster der Anlage 11. § 24 Abs. 6 gilt entsprechend.

Zehnter Abschnitt

Überwachung des Wildhandels

Zu § 49 ThJG

§ 26

Überwachung des Wildhandels; Wildmarke und Wildursprungsschein

(1) Die §§ 26 bis 30 regeln die Inbesitznahme und den Verbleib von erlegtem Schalenwild oder Fallwild sowie dessen An- und Verkauf, Tausch (Handel) oder seine Verbringung wie auch die gewerbsmäßige Bearbeitung einschließlich der behördlichen Überwachung der Wildhandelsbücher. Weitergehende veterinär-, fleischhygiene- oder lebensmittelrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Jedes Stück Schalenwild ist am Erlegungsort oder sofort nach dem Auffinden mit einer nummerierten Wildmarke nach dem Muster der Anlage 12 in der Brust- oder Bauchwand zu kennzeichnen. Ferner ist unverzüglich ein Wildursprungsschein nach

dem Muster der Anlage 13 auszufüllen, in dem die Wildmarkennummer sowie Angaben über das Stück Schalenwild, sein Aufnehmen und Untersuchen sowie seinen Verbleib zu vermerken sind. Bei Schalenwild, das für die Beseitigung nach § 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen ist, erfolgt die Anbringung der Wildmarke am Ohr (Lauscher oder Teller). Bei Fallwild, das im Jagdbezirk beseitigt wird, entfällt die Pflicht zur Kennzeichnung mit einer Wildmarke.

(3) Die Wildmarke muss bis zur Zerlegung des Schalenwildes am Wildkörper verbleiben.

(4) Für die ordnungsgemäße Kennzeichnung nach Absatz 2 ist der Jagdausübungsberechtigte verantwortlich. Dies gilt auch, wenn er Dritte hiermit beauftragt.

(5) Der Handel mit Schalenwild ohne Kennzeichnung nach Absatz 2 ist unzulässig.

§ 27

Verwendung des Wildursprungsscheins

(1) Der Wildursprungsschein (Anlage 13) wird im Durchschreibverfahren vierfach erstellt. Der Jagdausübungsberechtigte behält das Original (weiß). Die erste Durchschrift (grün) ist, bei Schwarzwild mit der Probe für die Trichinenuntersuchung, der Untersuchungsstelle zu übergeben, unabhängig davon, ob die Probennahme durch den Jagdausübungsberechtigten nach § 22a Abs. 1 Satz 2 des Fleischhygienegesetzes oder durch den amtlichen Tierarzt oder Fleischkontrolleur vorgenommen wird. Die zweite Durchschrift (gelb) erhält der Abnehmer des jeweiligen Stückes Schalenwild; diese Durchschrift verbleibt als Begleitpapier beim Schalenwild bis zu dessen Zerlegung. Die dritte Durchschrift (rosa) ist zusammen mit der Streckenliste jeweils bis spätestens eine Woche nach dem Quartalsende für das abgelaufene Quartal der unteren Jagdbehörde zuzusenden. Die untere Jagdbehörde kann anordnen, dass ihr zu Prüfungszwecken das Original des Wildursprungsscheins (weiß) unmittelbar zu übersenden oder zu übergeben ist.

(2) Das Original und die Durchschriften des Wildursprungsscheins sind von den Beteiligten bis zum Ende des auf die Erlegung folgenden Jagdjahres aufzubewahren, sofern andere Vorschriften nicht längere Fristen vorschreiben.

§ 28

Ausgabe und Nachweis der Wildmarken und der Wildursprungsscheine

(1) Die Ausgabe der Wildmarken und der Wildursprungsscheine erfolgt durch die untere Jagdbehörde an den Jagdausübungsberechtigten in ausreichender Anzahl für das jeweilige Jagdjahr.

(2) Die Nummern nicht verwendeter Wildmarken zeigt der Jagdausübungsberechtigte der unteren Jagdbehörde zusammen mit der Streckenliste zum Ende des abgelaufenen Jagdjahres an. Nicht verbrauchte Wildmarken sind im folgenden Jagdjahr aufzubrauchen. Die Nummern in Verlust geratener Wildmarken sind unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für den Landesjagdbezirk tritt an die Stelle der unteren Jagdbehörde die oberste Jagdbehörde.

§ 29
Wildhandelsbuch

(1) Wer Schalenwild gewerbsmäßig an- oder verkauft, muss ein Wildhandelsbuch nach dem Muster der Anlage 14 führen, in dem das Eingangsdatum, die Wildmarkennummer, die Wildart, das Geschlecht, das Gewicht, die Herkunft nach Jagdbezirk, das Ergebnis amtlicher Untersuchungen, Besonderheiten, das Abnahmedatum und der Abnehmer zu vermerken sind. Fleischhygiene-rechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Eintragungen im Wildhandelsbuch müssen für die Dauer von drei Jahren nachweisbar sein.

§ 30
Auskunft, Nachschau, Vorzeigepflicht

(1) Wer Schalenwild, welches der Kennzeichnungspflicht nach § 26 Abs. 2 unterliegt, aufnimmt, anderen überlässt, damit Handel treibt oder auf sonstige Weise die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, hat der unteren Jagdbehörde oder dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf Verlangen die für die Ausführung der §§ 26 bis 30 erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Auskunftspflicht erfasst auch Dritte, die im Auftrag der in Satz 1 genannten Personen tätig werden.

(2) Betreibt der Auskunftspflichtige einen gewerbsmäßigen Handel mit Schalenwild, so ist die untere Jagdbehörde berechtigt, Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume sowie das Innere von Betriebsfahrzeugen während der Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten, um dort die Prüfung der Kennzeichnung vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahme zu dulden.

(3) Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Schalenwild ist verpflichtet, dieses den mit dem Vollzug der §§ 26 bis 30 beauftragten Mitarbeitern der unteren Jagdbehörde oder dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf Verlangen zur Prüfung der Kennzeichnung vorzuzeigen.

(4) Das Wildhandelsbuch ist auf Verlangen der unteren Jagdbehörde oder des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes vorzulegen.

**Elfter Abschnitt
Jagdberater**

Zu § 51 Satz 5 ThJG

§ 31
Aufgabe, Stellung und
Aufwandsentschädigung des Jagdberaters

(1) Der Jagdberater soll in allen jagdfachlichen und jagdwirtschaftlichen Angelegenheiten gehört werden und hat die untere Jagdbehörde bei der Behandlung solcher Angelegenheiten beratend zu unterstützen. Dem Jagdberater kann die Vorbereitung jagdfachlicher und jagdwirtschaftlicher Angelegenheiten übertragen werden. Er kann an den Sitzungen des Jagdbeirates teilnehmen.

(2) Die Jagdberater erhalten von der unteren Jagdbehörde, welche sie bestellt hat, einen Dienstausweis. Sie sind zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Der Jagdberater ist für die untere Jagdbehörde, die ihn bestellt hat, weder zeichnungs- noch vertretungsberechtigt. Er ist nicht Angehöriger der unteren Jagdbehörde.

(4) Für die unteren Jagdbehörden einer kreisfreien Stadt und eines angrenzenden Landkreises kann im gegenseitigen Einvernehmen ein gemeinsamer Jagdberater bestellt werden, wenn die beteiligten unteren Jagdbehörden dies für zweckmäßig halten. In flächenmäßig großen Landkreisen können zwei Jagdberater bestellt werden, deren Amtsbezirke genau abzugrenzen sind.

(5) Die Jagdberater erhalten als Ersatz der ihnen bei der Durchführung von genehmigten Dienstreisen entstehenden notwendigen Auslagen auf Antrag Fahrkostenerstattung nach dem Thüringer Reisekostengesetz. Zur Abgeltung des Zeitaufwands und der sonstigen mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen erhalten sie von der unteren Jagdbehörde eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75 Euro. Wird ein Jagdberater mindestens einen Monat von seinem Stellvertreter vertreten, so ist für die Zeit der Vertretung die Aufwandsentschädigung an diesen zu zahlen.

**Zwölfter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen**

Zu § 56 Abs. 1 Nr. 10 ThJG

§ 32
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Abs. 1 Nr. 10 ThJG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Bestimmungen des § 13 Abs. 1, 2 Satz 1 oder Abs. 3 oder des § 14 Abs. 2 bis 6 verstößt oder dem Verbot nach § 15 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 1 Schalenwild nicht sofort nach dem Erlegen oder Auffinden mit einer nummerierten Wildmarke kennzeichnet,
3. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 2 einen Wildursprungsschein nicht unverzüglich oder nicht vollständig ausfüllt,
4. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 3 Schalenwild, das für die Beseitigung nach § 3 TierNebG vorgesehen ist, nicht oder nicht richtig kennzeichnet,
5. § 26 Abs. 3 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 26 Abs. 5 mit nicht gekennzeichnetem Schalenwild handelt,
7. nicht nach § 27 Abs. 1 Satz 6 der Anordnung der unteren Jagdbehörde Folge leistet,
8. entgegen § 27 Abs. 2 das Original und die Durchschriften des Wildursprungsscheins nicht bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Frist aufbewahrt,
9. entgegen § 28 Abs. 2 Satz 1 die Nummern nicht verwendeter Wildmarken der unteren Jagdbehörde nicht anzeigt,
10. entgegen § 28 Abs. 2 Satz 3 die Nummern in Verlust geratener Wildmarken der Jagdbehörde nicht unverzüglich anzeigt,
11. entgegen § 29 Abs. 1 Satz 1 das Wildhandelsbuch nicht oder nicht ordnungsgemäß führt,
12. entgegen § 29 Abs. 2 das Wildhandelsbuch nicht so führt, dass die Eintragungen für die Dauer von drei Jahren nachweisbar sind,
13. entgegen § 30 Abs. 1 der unteren Jagdbehörde oder dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf Verlangen die für die Durchführung der §§ 26 bis 30 erforderlichen Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt,
14. entgegen § 30 Abs. 2 das Betreten von Betriebsgrundstücken und Geschäftsräumen oder des Inneren von Betriebsfahrzeu-

gen während der Betriebs- und Arbeitszeit zum Zwecke der Prüfung der Kennzeichnung nicht duldet,

15. entgegen § 30 Abs. 3 als Inhaber der tatsächlichen Gewalt über Schalenwild dieses zur Prüfung der Kennzeichnung nicht vorzeigt oder
16. entgegen § 30 Abs. 4 das Wildhandelsbuch nicht vorlegt.

§ 33

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 34

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2011 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten nach Absatz 1 treten

1. Die Verordnung zur Durchführung des Thüringer Jagdgesetzes vom 7. Dezember 1992 (GVBl. S. 3), zuletzt geändert

durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Februar 2003 (GVBl. S. 109),

2. die Thüringer Verordnung zur Gestaltung der Jagdbezirke vom 24. November 1994 (GVBl. S. 1231),
3. die Thüringer Verordnung über den Umfang der Jagdhaftpflichtversicherung und Jagdscheingebühren vom 28. April 1992 (GVBl. S. 241), geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 27. November 2001 (GVBl. S. 448),
4. die Thüringer Verordnung über die Hege und Bejagung des Schalenwildes vom 19. Februar 1997 (GVBl. S. 97) und
5. die Thüringer Verordnung über die Fütterung und Kirmung von Wild vom 7. April 2000 (GVBl. S. 93), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Februar 2003 (GVBl. S. 109), außer Kraft.

Erfurt, den 7. April 2006

Der Minister für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt

Dr. Volker Sklenar

Anlage 1
(zu § 2)

Mustersatzung für Jagdgenossenschaften

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

.....

ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 11 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG). Sie führt den Namen

„Jagdgenossenschaft“ und hat ihren Sitz
in

(2) Aufsichtsbehörde ist der Landkreis / der kreisfreie Stadt

.....

als untere Jagdbehörde.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 des Bundesjagdgesetzes, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen

- der Stadt/Gemeinde.....

- der abgesonderten Gemarkung.....

- gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft

- der Gemarkung(en).....

- der Stadt/Gemeinde.....

zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch.....

.....

(Grenzbeschreibung, Anlage)

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und die Größe der Grundflächen ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge) unaufgefordert vorzulegen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht in bei dem Jagdvorstand offen.

(3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand und
3. der Jagdvorsteher.

§ 6

Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

1. den Vorsitzenden des Jagdvorstands (Jagdvorsteher und dessen Stellvertreter),
2. mindestens zwei Beisitzer,
3. einen Schriftführer,
4. einen Kassenführer und
5. zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über

1. den Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstands,

3. die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirks,
4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
7. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
9. die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,
10. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,
13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands nach § 9 Abs. 8 Satz 2 und
14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und den Jagdvorsteher.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf Entscheidungen nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt-/Gemeindekasse von zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrags entfällt die Wahl des Kassenführers.

§ 7

Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht anordnet.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 nicht gefasst werden.

(6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die untere Jagdbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu unterrichten.

§ 8

Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

(1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Angabe der Mehrheit nach Kopfzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9

Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassensführers übernehmen.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Jagdbezirkshaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs. 1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(7) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Die Mitglieder des Jagdvorstands und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Sitzungen des Jagdvorstands

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassensführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 11 Jagdvorsteher

(1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung des Haushaltsplans und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Aufstellung des Verteilungsplans für die Auszahlung des Reinertrags an die einzelnen Jagdgenossen und
5. die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstands beschränkt.

§ 12 Kassensführer

(1) Der Kassensführer muss gut beleumundet und seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Der Kassensführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten hat und das Recht sowie die Pflicht zur unvermuteten Kassenprüfung besitzt, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.

(3) Kassensführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd auf eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

(3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 bezeichneten Art steht.

§ 14

Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

1. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen vom Kassenführer gegenzuzeichnen.
2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und –anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.
5. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.

(2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 15

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Zuständigkeitsbereich der Jagdgenossenschaft in ortsüblicher Weise vorgenommen. Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadt-/Gemeindeverwaltung öffentlich auszulegen.

§ 16

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom in der Fassung der Änderungen vom außer Kraft.

(2) Die Amtszeit des bei In-Kraft-Treten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstehers, der in der Versammlung der Jagdgenossen vom gewählt wurde, endet mit dem 31. März ; § 9 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der erste Haushaltsplan nach § 13 Abs. 1 ist gegebenenfalls für das Geschäftsjahr / vorzunehmen.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom beschlossen worden.

..... den

.....

.....

.....

.....

.....

Jagdvorstand

Vorstehende Satzung ist genehmigungsfrei.

gehörigen Grundstücken, soweit sie nicht durch § 2 von der Verpachtung ausgeschlossen sind. Eine Gewähr für die Größe der Jagdfläche und die Ergiebigkeit der Jagd wird nicht übernommen.

(2) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich nicht mitverpachtet sind, gelten als mitverpachtet.

(3) Hört der verpachtete Jagdbezirk infolge des Ausscheidens einer Grundfläche auf, ein selbstständiger Jagdbezirk zu sein, so erlischt dieser Vertrag mit der Rechtswirksamkeit des Ausscheidens der Grundfläche.

§ 2

Beschreibung des Jagdbezirks

(1) Der verpachtete Jagdbezirk wird durch _____ (Lageplan, Karte in der Anlage, welche Bestandteil des Vertrages sind) beschrieben.

(2) Von der Verpachtung ist / sind ausgeschlossen: _____ mit einer Fläche von _____ ha.

(3) Es wird somit die Jagdnutzung auf einer Gesamtfläche von etwa _____ ha verpachtet. Die Gesamtfläche setzt sich wie folgt zusammen:

- forstwirtschaftlich nutzbare Fläche (Waldfläche): _____ ha
- landwirtschaftlich nutzbare Fläche (Feldfläche): _____ ha
- fischereiwirtschaftlich nutzbare Fläche (Gewässerfläche) _____ ha und
- sonstige nicht überbaute Flächen: _____ ha.

Die angenommene Fläche ist zu korrigieren, wenn die Abweichung mehr als 10 v. H. von der tatsächlich verpachteten Fläche beträgt. Hinsichtlich der Erhöhung oder Ermäßigung des Pachtpreises gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

(4) Die Jagd auf nachstehenden Flächen ist folgenden Beschränkungen unterworfen:

§ 3

Abrundungen

(1) Infolge von Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab _____ treten folgende Flächen zum Jagdbezirk hinzu: _____

(2) Infolge von Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab _____ scheiden folgende Flächen aus dem Jagdbezirk aus: _____

(3) Der Pachtzins – erhöht – ermäßigt – sich entsprechend der Größe und dem bisherigen Pachtzinsanteil der hinzugetretenen oder ausgeschiedenen Flächen. Das dem Pächter in § 14 gewährte Kündigungsrecht steht ihm in diesem Fall nicht zu.

§ 4 Pachtzeit

Die Pachtzeit beginnt am _____ und endet am 31. 3. _____, die Laufzeit beträgt somit _____ Jahre, _____ Monate und _____ Tage. Das Pachtjahr läuft entsprechend dem Jagdjahr - 1.4. bis 31.3. – (§ 11 Abs. 4 Satz 5 des Bundesjagdgesetzes). Grundsätzlich beträgt die Pachtlaufzeit für einen Niederwildjagdbezirk mindestens neun, für einen Hochwildjagdbezirk mindestens zwölf Jahre. Ein laufender Jagdpachtvertrag kann auch auf kürzere Zeit verlängert werden.

§ 5 Pachtzins

(1) Der Pachtzins wird auf _____ Euro

(in Worten _____ Euro)

jährlich festgesetzt, dies entspricht _____ Euro/ha. Er ist jährlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter kostenfrei an

Konto-Nr. _____ BLZ _____,

bei _____ zu zahlen.

Mehrere Pächter haften im Hinblick auf die Zahlung des Pachtzinses als Gesamtschuldner.

(2) Ist die Pachtzeit nicht auf volle Jahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten vollen Jagdpachtjahr liegende Zeit der Pachtpreis auf volle Monate nach oben aufgerundet zu errechnen und innerhalb eines Monats nach Abschluss des Vertrages zu zahlen.

§ 6 Aufteilung der Fläche bei Mitpächtern

Die Aufteilung der Gesamtfläche unter die Pächter – und Mitpächter – (§ 11 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes) wird wie folgt vorgenommen:

1. - Die gepachtete Gesamtfläche entfällt ganz auf den Pächter.
- Die gepachtete Gesamtfläche entfällt zu gleichen Teilen auf den/die Pächter – und den/die Mitpächter.
2. Von der gepachteten Gesamtfläche entfällt eine anrechenbare
 - Teilfläche von _____ ha auf den Pächter _____

(Name, Anschrift)
 - Teilfläche von _____ ha auf den Pächter _____

(Name, Anschrift)
 - Teilfläche von _____ ha auf den Pächter _____

(Name, Anschrift)

- Teilfläche von _____ ha auf den entgeltlichen Jagderlaubnisscheininhaber.

(Name, Anschrift)

§ 7
Zusätzliche Versicherung

(1) Der/Die Pächter/Mitpächter _____

(Namen, falls nicht für alle zutreffend)

versichert/versichern:

- keinen Eigenjagdbezirk
- vom Eigenjagdbezirk

(Bezeichnung des Jagdbezirks)

mit einer Gesamtfläche von _____ ha

an _____

verpachtet,

- keine weiteren Flächen zur Jagdausübung gepachtet,
- für keine weiteren Flächen einen entgeltlichen Jagderlaubnisschein zu haben.

(2) Der/Die Pächter/Mitpächter _____

(Namen bei mehreren Pächtern)

versichert/versichern:

- eine Eigenjagd _____ mit einer Gesamtfläche
(Bezeichnung des Jagdbezirks)

von _____ ha zu bejagen,

- von der Eigenjagd _____ mit einer Gesamtfläche
(Bezeichnung des Jagdbezirks)

von _____ ha selbst _____ ha zu bejagen,

- eine anrechenbare Fläche von _____ ha im Eigenjagdbe-
zirk/Gemeinschaftsjagdbezirk _____

(Bezeichnung, Gemeinde, Kreis)

gepachtet zu haben,

- einen entgeltlichen Jagderlaubnisschein für den Eigenjagdbezirk/Gemeinschaftsjagdbezirk

(Bezeichnung, Gemeinde, Kreis)

mit einer anrechenbaren Fläche von _____ ha zu haben.

(3) Der/Die Pächter/Mitpächter versichert/versichern ferner, diesen Pachtvertrag nicht für einen Dritten abzuschließen und den Pachtpreis selbst aufzubringen. Die Leistungen des Inhabers entgeltlicher Jagderlaubnisscheins werden hiervon nicht berührt.

§ 8

Pflichten des Pächters, Haftung

(1) Der/Die Pächter darf/dürfen keine(n)/höchstens _____ entgeltliche(n) Jagderlaubnisscheine und keine(n)/ höchstens _____ unentgeltliche(n) Jagderlaubnisscheine erteilen.

(2) Die Weiter- oder Unterverpachtung und Erteilung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine ist

- ausgeschlossen,
- nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig.

(3) Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.

(4) Der/Die Pächter sowie Mitpächter ist/sind verpflichtet, bei der Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Hegegemeinschaft (§ 10a des Bundesjagdgesetzes, § 13 des Thüringer Jagdgesetzes -ThJG-) mitzuwirken und an deren Sitzungen teilzunehmen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

(5) Mehrere Pächter haften für die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Zuwiderhandlungen von Beauftragten, Jagdaufsehern, Mitpächtern oder Jagderlaubnisscheininhabern gegen die durch das Pachtverhältnis begründeten Verpflichtungen begangen worden sind.

§ 9

Wildschadensersatz

(1) Der Ersatz von Wildschäden an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen wird wie folgt geregelt:

(2) Hauptholzarten im Jagdbezirk sind:

§ 10

Flächen für die Wildäsung, Fütterungseinrichtungen, Fütterungsmaßnahmen

(1) Der Verpächter verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken, dass dem Pächter von Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten genügend brauchbare Flächen zur Wildäsung und Gestaltung des Jagdbezirks (etwa 0,5 ha auf 100 ha Jagdfläche) gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

(2) Der Pächter ist verpflichtet, die erforderlichen Äsungsflächen anzulegen, die notwendigen Fütterungsmaßnahmen ausreichend durchzuführen und alle hierfür notwendigen Einrichtungen auf eigene Kosten zu unterhalten.

(3) Soweit der Verpächter dem Pächter Jagdeinrichtungen und Äsungs- sowie Verbissflächen und anderes zur Verfügung stellt, ist dieser zu deren sorgfältiger Unterhaltung und Bewirtschaftung verpflichtet.

§ 11

Kündigung aus wichtigem Grund durch den Verpächter

(1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Umstand, dass der Pächter

1. die Versicherungen nach § 7 nicht wahrheitsgemäß abgibt,
2. sich trotz einmaliger Abmahnung nicht an die Vereinbarungen nach § 8 hält,
3. wegen Jagd- oder Fischwilderei (§§ 292 bis 294 StGB) oder wegen eines Schonzeitvergehens (§ 38 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes) rechtskräftig verurteilt ist,
4. wiederholt oder gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt,
5. trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Säumnisfolgen durch die untere Jagdbehörde (§ 32 Abs. 2 und § 56 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a ThJG) den im Abschussplan bestätigten oder festgesetzten Abschuss von Schalenwild nicht erfüllt,
6. mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörigen Grundstück länger als drei Monate im Verzug ist oder
7. mit der Zahlung des Pachtzinses trotz vorheriger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate in Rückstand gerät.

(2) Beabsichtigt der Verpächter, von seinem Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund Gebrauch zu machen, so muss die Kündigung innerhalb von zwei Wochen ausgesprochen werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem er von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

§ 12

Kündigung durch den Pächter

Der Pächter kann diesen Vertrag mit halbjährlicher Frist auf das Ende des Pachtjahres (31. 3.) kündigen, wenn

1. der Jagdbezirk um mehr als ein Fünftel größer oder kleiner geworden ist,
2. sich der Charakter des Jagdbezirks wesentlich ändert (beispielsweise durch Errichtung eines Stausees).

§ 13

Ausscheiden eines Pächters

(1) Im Fall des Todes des Pächters können sowohl der Erbe/die Erbengemeinschaft als auch der Verpächter den Vertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres (31. 3.) kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, hat der Erbe/die Erbengemeinschaft dafür zu sorgen, dass bis zum Ende des Pachtjahres die Jagd im Jagdbezirk ordnungsgemäß durch eine oder mehrere jagdpachtfähige Personen (§ 20 ThJG) ausgeübt wird.

(2) Sind mehrere Pächter am Jagdpachtvertrag beteiligt (Mitpächter), so bleibt der Vertrag, wenn er im Verhältnis zu einem Mitpächter gekündigt wird oder aus anderen Gründen erlischt, mit den Übrigen bestehen, soweit nicht § 13a Satz 1 Halbsatz 2 des Bundesjagdgesetzes entgegensteht.

(3) Ist einem der Beteiligten die Aufrechterhaltung des Vertrages infolge Ausscheidens eines Pächters nicht zuzumuten, so kann er den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung muss unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis vom Kündigungsgrund (§ 13a Satz 2 und 3 des Bundesjagdgesetzes) erfolgen.

§ 14

Zahlungsunfähigkeit

Im Fall der Zahlungsunfähigkeit eines der Vertragspartner finden die Bestimmungen der Insolvenzordnung über Miet- und Pachtverhältnisse entsprechende Anwendung.

§ 15

Zusätzliche Vereinbarungen

Ferner wird Folgendes vereinbart:

§ 16

Vertragsänderungen, Teilnichtigkeit

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dessen Kündigung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht zulässig.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. Vielmehr ist die entstehende Regelungslücke durch gesetzliche Vorschriften oder im Wege der Auslegung, welche den in diesem Vertrag zum Ausdruck kommenden Interessen am nächsten kommt, zu schließen.

Ort, Datum

Verpächter

Pächter

Vorstehender Vertrag ist nach § 12 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes angezeigt worden.
Beanstandungen werden – nicht – laut Anlage – erhoben.

Landkreis/Kreisfreie Stadt
- Untere Jagdbehörde –

Ort, Datum

Anlage 3
(zu § 5)**Mustersatzung für Hegegemeinschaften**

§ 1

Name, Sitz, Gebiet und Mitglieder

(1) Die nach § 13 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) gebildete Hegegemeinschaft führt den

Namen: _____

(2) Sie hat ihren Sitz in _____

(3) Für die Hegegemeinschaft ist die untere Jagdbehörde des Landkreises/der kreisfreien Stadt:

zuständig.

(4) Der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft entspricht der Abgrenzung durch die Verordnung nach § 13 Abs. 4 Satz 1 ThJG oder durch die Verordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ThJGAVO und wird wie folgt beschrieben: _____
(siehe Karte als Anlage).

(5) Die Mitglieder der Hegegemeinschaft setzen sich aus den zum Wirkungsbereich zugehörigen Jagdbezirken (siehe Anschriftenverzeichnis der Jagdbezirksinhaber als Anlage) zusammen.

(6) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Wegfall der Zuordnung des Jagdbezirks aus dem Bewirtschaftungsgebiet,
2. durch Tod des Jagdausübungsberechtigten.

§ 2

Zweck der Hegegemeinschaft

(1) Zweck der Hochwildhegegemeinschaft ist großräumige Hege und Bejagung des Hochwildes in den Bewirtschaftungsgebieten nach der Thüringer Verordnung zur Festlegung der Einstandsgebiete für das Rot-, Dam- oder Muffelwild vom 26. Oktober 1994 (GVBl. S. 1198) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zweck der Niederwildhegegemeinschaft ist die Koordinierung von Hege und Bejagung von Niederwildarten in allen oder Teilen von Jagdbezirken des Landkreises/der kreisfreien Stadt.

(3) Einbezogen sind die Wildart/en: _____

§ 3

Aufgaben

Der Hegegemeinschaft obliegen nachstehende Aufgaben:

1. Abstimmung und Durchführung gemeinsamer Hegemaßnahmen,
2. Vorbereitung, Unterstützung und Abstimmung von Maßnahmen zur gemeinsamen Ermittlung des Wildbestands,

3. Abstimmung von Abschussplanvorschlägen für die nach der Satzung bewirtschafteten Schalenwildarten zur Festsetzung durch die untere Jagdbehörden,
4. Vorlage des Abschussplans beziehungsweise der Empfehlungen zum Abschussplan bei der unteren Jagdbehörde,
5. Kontrolle, Durchsetzung und Bewertung der Streckenergebnisse,
6. Abstimmung und Unterstützung von Maßnahmen zur Wildschadensverhütung und zum vorbeugenden Wildseuchenschutz,
7. Aufstellung einheitlicher Bejagungsrichtlinien,
8. Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Äsungs- und Lebensbedingungen sowie zum Schutz des Wildes,
9. Förderung des Arten-, Natur- und Umweltschutzes,
10. Durchführung einer jährlichen Hegechau innerhalb der Hegegemeinschaft, unbeschadet der Beteiligung an sonstigen Hegechauen und
11. Förderung der Zusammenarbeit und Fortbildung der Mitglieder

§ 4

Organe der Hegegemeinschaft

Organe der Hegegemeinschaft sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schatzmeister und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Wahl des Vorstands erfolgt für fünf Jahre.

(2) Der Vorstand verteilt Aufgabenbereiche an die Vorstandsmitglieder. Den Mitgliedern des Vorstands können besondere Aufgaben übertragen werden.

(3) Der Vorstand vertritt die Hegegemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand hat die Interessen der Hegegemeinschaft zu vertreten. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er koordiniert die in § 3 genannten Maßnahmen und hat zusätzlich die Aufgabe

1. der Erfassung der jagdlich nutzbaren Flächen der Jagdbezirke mit dem jeweiligen Anteil an Feld-, Wald- und Wasserflächen,
2. der Erfassung jagdstatistischer Daten,
3. der Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
4. der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
5. der Erstellung eines Haushaltsplans und
6. der Erstattung eines Jahresberichts.

(5) Der Vorstand legt den zuständigen unteren Jagdbehörden den Vorschlag der Abschussplanzusammenfassung beziehungsweise die Aufteilung des Abschusssolls auf die jeweiligen Jagdbezirke zur Bestätigung oder Festsetzung vor.

(6) Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen.

(7) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies schriftlich beantragt.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer soll, auch wenn er nicht dem Vorstand angehört, an dessen Sitzungen teilnehmen. Er ist zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Wahl und Entlastung des Vorstands,
2. Beschluss über das Stimmabgabeverfahren (offen oder geheim),
3. Beschluss über Hege- und Bejagungsmaßnahmen,
4. Beschluss über den Gesamtabschuss und seine Aufteilung auf die beteiligten Jagdbezirke zur Vorlage bei den zuständigen Jagdbehörden,
5. Beschluss über die Satzung und Satzungsänderungen,
6. Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaft, aber nur in Verbindung mit Änderungen der Vorschriften über die Einstandsgebiete,
7. Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
8. Beschluss und Kontrolle über die Finanzierung der Aufgaben der Hegegemeinschaft.

(2) Nicht teilnehmende Mitglieder können sich vertreten lassen. Eine schriftliche Vollmacht ist hierzu notwendig.

(3) Die Vorstände der Jagdgenossenschaften, die zuständige untere Jagd- und Forstbehörde sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Sie beraten die Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer Fachkenntnisse. Sie besitzen, sofern eine Mitgliedschaft nicht gegeben ist, kein Stimmrecht.

§ 7

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist nach schriftlicher Ladung unter Mitteilung der Tagesordnung bei Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen. Der Vorsitzende muss die Mitgliederversammlung einladen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand die Einladung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheit beantragt oder wenn die für das Einstandsgebiet zuständige untere Jagdbehörde dies verlangt.

(3) Sind weniger als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zur Mitgliederversammlung erschienen, ist diese nicht beschlussfähig. Der Vorsitzende muss erneut schriftlich unter Mit-

lung der Tagesordnung und mit dem Hinweis einladen, dass die Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung nicht von der Anwesenheit nach Satz 1 abhängt.

(4) Beschlüsse der Hegegemeinschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Jagdfläche. Sind von einem Jagdbezirk mehrere Stimmberechtigte anwesend, können diese nur einheitlich abstimmen und es wird eine Stimme pro Jagdbezirk gezählt. Beschlüsse nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 und 6 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Ein Exemplar der Niederschrift erhält binnen zwei Wochen die zuständige untere Jagdbehörde.

§ 8

Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinen und Verbänden

Im Interesse einer engen, vertrauensvollen Zusammenarbeit mit anderen Behörden, sach- und fachkundigen Vereinen und Verbänden, können deren Vertreter zur Mitgliederversammlung und sonstigen Veranstaltungen, in denen ihre spezielle Fachkunde erforderlich oder ihre Zuständigkeit berührt ist, eingeladen werden. Sie beraten die Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer Fachkenntnisse. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 9

Finanzierung der Aufgaben

(1) Die Hegegemeinschaft hat zur Finanzierung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge zu erheben.

(2) Die Einnahmen der Hegegemeinschaft dürfen nur für die Erreichung ihres Ziels und Zwecks (§ 2) sowie zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

§ 10

Hegeversammlung

Zum Abschluss eines jeden Jagdjahres sind eine Hegeversammlung mit Hegeschau und eine Gesamtauswertung der Streckenergebnisse durchzuführen. Der Vorstand bestimmt die notwendigen Einzelheiten. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Trophäen des in den beteiligten Jagdbezirken erlegten Schalenwildes vorzulegen, sofern der Aufwand für den Einzelnen zumutbar ist.

§ 11

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Hegegemeinschaft ist das Jagdjahr.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung der zuständigen unteren Jagdbehörde in Kraft. Vorstehende Satzung ist auf der Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft am

_____ in _____ beschlossen worden.

Unterschriften des Vorstands:

Genehmigungsvermerk der unteren Jagdbehörde:

Ort _____ Datum _____

Unterschrift _____

Siegel

Hinweise zum Ausfüllen der Zeilen 12 - 20:**Zu A Vorjahre:**

Der/Die Jagdbezirksinhaber/in hat für den Zeitraum der letzten 3 Jahre in Zeile 12 den bestätigten oder festgesetzten Abschuss, in Zeile 13 den durchgeführten Abschuss, in Zeile 14 die bis zum 31. März bekannt gewordenen Fallwildstücke mit Ausnahme des vor Beginn der Jagdzeit gefallenen, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes und in Zeile 15 den Gesamtabgang einzutragen. Fallwild ist alles Wild, das durch andere Art als durch Erlegen verendet ist.

Zu B Planungsjahre:**Zeile 16 - Ergebnis der Winter- oder Frühjahrszählung:**

Hier hat der/die Jagdbezirksinhaber/in das Ergebnis der Winter- oder Frühjahrszählung unter Berücksichtigung des Altersübergangs einzutragen. Es gelten demnach die im Vorjahr gesetzten männlichen Kälber als Hirsche der Klasse III, die weiblichen Kälber des Vorjahres als Schmaltiere und die Schmaltiere des Vorjahres als Alttiere. Die Zählergebnisse in den einzelnen Jagdbezirken bilden eine Grundlage für die großräumige Wildbestandserfassung durch die Hegegemeinschaft. Wo Zählungen nicht möglich sind, ist diese Zeile nicht auszufüllen.

Zeile 17 - Wildbestand zur Abschussbemessung:

Hier ist der voraussichtliche Wildbestand des Jagdbezirks während der Jagdzeit einschließlich des Zuwachses einzutragen. Da dieser Wildbestand nicht exakt festgestellt werden kann und jahreszeitlichen Schwankungen unterliegt, ist er als Durchschnittswildbestand gutachtlich zu ermitteln. Beurteilungsgrundlagen sind u. a. Wildzählungen im Winter oder Frühjahr unter Berücksichtigung der Zu- und Abwanderungen, Erfahrungswerte aufgrund sorgfältiger Beobachtung des Wildbestands während des ganzen Jahres, Abschussergebnisse der Vorjahre. Für Wechselwildjagdbezirke, in welchen das Rotwild keinen Einstand hat, entfällt der Eintrag.

Zeile 18 - Abschussvorschlag des Jagdbezirksinhabers/der Jagdbezirksinhaberin:

Der Abschussvorschlag ist im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem/der Inhaber/in eines verpachteten Eigenjagdbezirks aufzustellen. Aufgabe der Hegegemeinschaft ist es, die Abschussplanvorschläge für die ihr angehörenden Jagdbezirke aufeinander abzustimmen.

Zeile 19 - Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres/ihrer Vorsitzenden:

Hier ist die Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft oder, wenn der/die Jagdbezirksinhaber/in einer solchen nicht angehört, des/der Vorsitzenden der Hegegemeinschaft, in deren räumlichem Wirkungsbereich der Jagdbezirk liegt, einzutragen. Weicht die Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres/ihrer Vorsitzenden von dem einvernehmlich mit dem Jagdvorstand oder dem/der Inhaber/in des Eigenjagdbezirkes aufgestellten Abschussvorschlag ab, so ist vor der Einreichung des Abschussplans bei der unteren Jagdbehörde, dem Jagdvorstand oder dem/der Inhaber/in des Eigenjagdbezirks Gelegenheit zur Äußerung über die Abschlussempfehlung zu geben.

Zeile 20 - Bestätigter oder festgesetzter Abschuss:

Der eingereichte Abschussplan ist von der unteren Jagdbehörde zu bestätigen, wenn er den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes und des § 32 Abs. 1 Satz 1 ThJG entspricht und das Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem/der Inhaber/in des Eigenjagdbezirks vorliegt. In allen übrigen Fällen ist er festzusetzen.

Anmerkung:

Bei den für drei Jahre aufgestellten Abschussplänen ist ein Drittel des Gesamtabschlusses jährlich zu erfüllen; Abweichungen bis zu 20 Prozent im einzelnen Jagdjahr sind zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschlusses auszugleichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Anlage 5
(zu § 10 Abs. 2)

Dreijahresabschussplan für Damwild

Name des Jagdbezirks:

Erhebungsstand

Amtliche Schlüsselnummer

Lfd. Nr. der Jagdbezirksliste des Landkreises/der kreisfreien Stadt

Nr. der Hegegemeinschaft

Name der Hegegemeinschaft

Größe des Jagdbezirks ha

nach Abzug der

1. Flächen, die außerhalb des Damwildvorkommens liegen
2. befriedeten Flächen im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 ThJG
3. Bundesautobahnen und Hauptverkehrsstraßen, Eisenbahnkörper
4. wilddicht abgezügten Flächen (Kultureinzäunungen usw.)
5. sonstigen Flächen, die weder der Äsung noch dem Einstand dienen

beträgt die spezielle Damwildfläche ha

davon Wald ha

0001

0002 2 = Damwild

0003 1) 2)

0004 ha

0005 ha

0006 ha

0007 ha

0008 ha

0009 ha

0010 ha

0011 ha

Jagdjahr

Landkreis/Gemeinde

1) = Hochwild-Hegegemeinschaft
2) = sonstige Hegegemeinschaft
lfd. Nr. d. Hegegemeinschaft (s. Verzeichn. d. Hegegemeinschaften)

Erfassungsbeleg

erfasst

geprüft

A Vorjahre - Jagdjahre Spalten-Nr. (1-10) →

1. Bestätigter oder festgesetzter Abschuss der letzten 3 Jahre
2. Durchgeführter Abschuss der letzten 3 Jahre
3. Fallwild der letzten 3 Jahre
4. Gesamtabgang der letzten 3 Jahre

	Hirsche Klasse					Dam-tiere	Schmal-tiere	Summe Hirsche und Tiere Sp. 5 + 6 + 7	Kälber %	Summe Damwild Sp. 8 + 9
	I	Ila	Ilb	III	insg.					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
12										
13										
14										
15										

B Planungsjahre - Jagdjahre

1. Ergebnis der Winter- o. Frühjahrszählung unter Berücksichtigung des Altersübergangs
2. Wildbestand zur Abschussbemessung
3. Abschussvorschlag des/der Jagdbezirksinhaber/s/in
4. Abschussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres/ihrer Vorsitzenden
5. Bestätigter oder festgesetzter Abschuss für 3 Jahre

16										
17										
18										
19										
20										

Jagdvorstand **Inhaber/in des Eigenjagdbezirks**

Name und Anschrift der Jagdgenossenschaft bzw. des Inhabers des Eigenjagdbezirks

Dem Abschussvorschlag des/der Jagdbezirksinhaber/s/in wird zugestimmt. nicht zugestimmt und es wird beantragt, den Abschussplan wie folgt zu ändern:

Ort, Datum Unterschrift des/der Jagdvorsteher/s/in bzw. Inhaber/s/in des Eigenjagdbezirks

Jagdbezirksinhaber/in

Name und Anschrift

Der/Die Jagdbezirksinhaber/in legt den Abschlussplan vor

Ort, Datum Unterschrift des/der Jagdbezirksinhaber/s/in

Untere Jagdbehörde

Nr. Unter Bestätigung zurückgeleitet an Unter Festsetzung zurückgeleitet an Jagdbezirksinhaber/in Jagdgenossenschaft bzw. Inhaber/in des Eigenjagdbezirks Hegegemeinschaft.

Begründung: (Nur bei Festsetzung)

Umseitige **Rechtsbehelfsbelehrung** ist Bestandteil dieses Abschussplans.

Ort, Datum

Untere Jagdbehörde

Hinweise zum Ausfüllen der Zeilen 12 - 20:**Zu A Vorjahre:**

Der/Die Jagdbezirksinhaber/in hat für den Zeitraum der letzten 3 Jahre in Zeile 12 den bestätigten oder festgesetzten Abschuss, in Zeile 13 den durchgeführten Abschuss, in Zeile 14 die bis zum 31. März bekannt gewordenen Fallwildstücke, mit Ausnahme des vor Beginn der Jagdzeit gefallenen, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes und in Zeile 15 den Gesamtabgang einzutragen. Fallwild ist alles Wild, das durch andere Art als durch Erlegen verendet ist.

Zu B Planungsjahre:**Zeile 16 - Ergebnis der Winter- oder Frühjahrszählung:**

Hier hat der/die Jagdbezirksinhaber/in das Ergebnis der Winter- oder Frühjahrszählung unter Berücksichtigung des Altersübergangs einzutragen. Es gelten demnach die im Vorjahr gesetzten männlichen Kälber als Hirsche der Klasse III, die weiblichen Kälber des Vorjahres als Schmaltiere und die Schmaltiere des Vorjahres als Alttiere. Die Zählergebnisse in den einzelnen Jagdbezirken bilden eine Grundlage für die großräumige Wildbestandserfassung durch die Hegegemeinschaft. Wo Zählungen nicht möglich sind, ist diese Zeile nicht auszufüllen.

Zeile 17 - Wildbestand zur Abschussbemessung:

Hier ist der voraussichtliche Wildbestand des Jagdbezirks während der Jagdzeit einschließlich des Zuwachses einzutragen. Da dieser Wildbestand nicht exakt festgestellt werden kann und jahreszeitlichen Schwankungen unterliegt, ist er als Durchschnittswildbestand gutachtlich zu ermitteln. Beurteilungsgrundlagen sind u. a. Wildzählungen im Winter oder Frühjahr unter Berücksichtigung der Zu- und Abwanderungen, Erfahrungswerte aufgrund sorgfältiger Beobachtung des Wildbestandes während des ganzen Jahres, Abschussergebnisse der Vorjahre. Für Wechselwildjagdbezirke, in welchen das Damwild keinen Einstand hat, entfällt der Eintrag.

Zeile 18 - Abschussvorschlag des Jagdbezirksinhabers/der Jagdbezirksinhaberin:

Der Abschussvorschlag ist im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem/der Inhaber/in eines verpachteten Eigenjagdbezirks aufzustellen. Aufgabe der Hegegemeinschaft ist es, die Abschussplanvorschläge für die ihr angehörenden Jagdbezirke aufeinander abzustimmen.

Zeile 19 - Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres/ihrer Vorsitzenden:

Hier ist die Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft oder, wenn der/die Jagdbezirksinhaber/in einer solchen nicht angehört, des/der Vorsitzenden der Hegegemeinschaft, in deren räumlichem Wirkungsbereich der Jagdbezirk liegt, einzutragen. Weicht die Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres/ihrer Vorsitzenden von dem einvernehmlich mit dem Jagdvorstand oder dem/der Inhaber/in des Eigenjagdbezirks aufgestellten Abschussvorschlag ab, so ist vor der Einreichung des Abschussplanes bei der unteren Jagdbehörde, dem Jagdvorstand oder dem/der Inhaber/in des Eigenjagdbezirks Gelegenheit zur Äußerung über die Abschlussempfehlung zu geben.

Zeile 20 - Bestätigter oder festgesetzter Abschuss:

Der eingereichte Abschussplan ist von der unteren Jagdbehörde zu bestätigen, wenn er den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes und des § 32 Abs. 1 Satz 1 ThJG entspricht und das Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem/der Inhaber/in des Eigenjagdbezirks vorliegt. In allen übrigen Fällen ist er festzusetzen.

Anmerkung:

Bei den für drei Jahre aufgestellten Abschussplänen ist ein Drittel des Gesamtabschlusses jährlich zu erfüllen; Abweichungen bis zu 20 Prozent im einzelnen Jagdjahr sind zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschlusses auszugleichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Anlage 6
(zu § 10 Abs. 2)

Dreijahresabschussplan für Muffelwild

Name des Jagdbezirks:
 Erhebungsstand
 Amtliche Schlüsselnummer
 Lfd. Nr. der Jagdbezirksliste des Landkreises/der kreisfreien Stadt

Jagdjahr
 Landkreis/Gemeinde
 001
 002

Nr. der Hegegemeinschaft
 Name der Hegegemeinschaft

003 1) 2)
 1) = Hochwild-Hegegemeinschaft
 2) = sonstige Hegegemeinschaft
 lfd. Nr. d. Hegegemeinschaft (s. Verzeichn. d. Hegegemeinschaften)

Größe des Jagdbezirks nach Abzug der ha

004 ha
 Erfassungsbeleg

1. Flächen, die außerhalb des Einstandsgebietes liegen
 2. befriedeten Flächen im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 ThJG
 3. Bundesautobahnen und Hauptverkehrsstraßen, Eisenbahnkörper
 4. wilddicht abgezaunten Flächen (Kultureinzäunungen usw.)
 5. sonstigen Flächen, die weder der Äsung noch dem Einstand dienen
- beträgt die spezielle Muffelwildfläche ha
 davon Wald ha

005 ha
 006 ha
 007 ha
 008 ha
 009 ha
 010 ha
 011 ha
 erfasst
 geprüft

A Vorjahre - Jagdjahre Spalten-Nr. (1-10) →

1. Bestätigter oder festgesetzter Abschuss der letzten 3 Jahre
2. Durchgeführter Abschuss der letzten 3 Jahre
3. Fallwild der letzten 3 Jahre
4. Gesamtabgang der letzten 3 Jahre

Widder Klasse					Scha- fe	Schmal- schafe	Summe Widder und Schafe Sp. 5 + 6 + 7	Lämmer Zuwachs von Sp. 6 %	Summe Sp. 8 + 9
I	Ila	Ilb	III	insg.					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

B Planungsjahre - Jagdjahre

1. Ergebnis der Winter- o. Frühjahrszählung unter Berücksichtigung des Altersübergangs
2. Wildbestand zur Abschussbemessung
3. Abschussvorschlag des/der Jagdbezirksinhaber/s/in
4. Abschussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres/ihrer Vorsitzenden
5. Bestätigter oder festgesetzter Abschuss für 3 Jahre

16	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
17	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
18	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
19	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
20	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Jagdvorstand **Inhaber/in des Eigenjagdbezirks**

Name und Anschrift der Jagdgenossenschaft bzw. des Inhabers des Eigenjagdbezirks

Dem Abschussvorschlag des/der Jagdbezirksinhaber/s/in wird zugestimmt. nicht zugestimmt und es wird beantragt, den Abschussplan wie folgt zu ändern:

Ort, Datum Unterschrift des/der Jagdvorsteher/s/in bzw. Inhaber/s/in des Eigenjagdbezirks

Jagdbezirksinhaber/in

Name und Anschrift

Der/Die Jagdbezirksinhaber/in legt den Abschlussplan vor

Ort, Datum Unterschrift des/der Jagdbezirksinhaber/s/in

Untere Jagdbehörde

Nr. Unter Bestätigung zurückgeleitet an Unter Festsetzung zurückgeleitet an Jagdbezirksinhaber/in Jagdgenossenschaft bzw. Inhaber/in des Eigenjagdbezirks Hegegemeinschaft.

Begründung: (Nur bei Festsetzung)

Umseitige Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Abschussplans. Ort, Datum

Untere Jagdbehörde

Hinweise zum Ausfüllen der Zeilen 12 - 20:**Zu A Vorjahre:**

Der/Die Jagdbezirksinhaber/in hat für den Zeitraum der letzten 3 Jahre in Zeile 12 den bestätigten oder festgesetzten Abschuss, in Zeile 13 den durchgeführten Abschuss, in Zeile 14 die bis zum 31. März bekannt gewordenen Fallwildstücke mit Ausnahme des vor Beginn der Jagdzeit gefallenen, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes und in Zeile 15 den Gesamtabgang einzutragen. Fallwild ist alles Wild, das durch andere Art als durch Erlegen verendet ist.

Zu B Planungsjahre:**Zeile 16 - Ergebnis der Winter- oder Frühjahrszählung:**

Hier hat der/die Jagdbezirksinhaber/in das Ergebnis der Winter- oder Frühjahrszählung unter Berücksichtigung des Altersübergangs einzutragen. Es gelten demnach die im Vorjahr gesetzten männlichen Lämmer als Widder der Klasse III, die weiblichen Lämmer des Vorjahres als Schmalschafe und die Schmalschafe des Vorjahres als Schafe. Die Zählergebnisse in den einzelnen Jagdbezirken bilden eine Grundlage für die großräumige Wildbestandserfassung durch die Hegegemeinschaft. Wo Zählungen nicht möglich sind, ist diese Zeile nicht auszufüllen.

Zeile 17 - Wildbestand zur Abschussbemessung:

Hier ist der voraussichtliche Wildbestand des Jagdbezirks während der Jagdzeit einschließlich des Zuwachses einzutragen. Da dieser Wildbestand nicht exakt festgestellt werden kann und jahreszeitlichen Schwankungen unterliegt, ist er als Durchschnittswildbestand gutachtlich zu ermitteln. Beurteilungsgrundlagen sind u. a. Wildzählungen im Winter oder Frühjahr unter Berücksichtigung der Zu- und Abwanderungen, Erfahrungswerte aufgrund sorgfältiger Beobachtung des Wildbestands während des ganzen Jahres, Abschussergebnisse der Vorjahre. Für Wechselwildjagdbezirke, in welchen das Muffelwild keinen Einstand hat, entfällt der Eintrag.

Zeile 18 - Abschussvorschlag des Jagdbezirksinhabers/der Jagdbezirksinhaberin:

Der Abschussvorschlag ist im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem/der Inhaber/in eines verpachteten Eigenjagdbezirks aufzustellen. Aufgabe der Hegegemeinschaft ist es, die Abschussplanvorschläge für die ihr angehörenden Jagdbezirke aufeinander abzustimmen.

Zeile 19 - Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres/ihrer Vorsitzenden:

Hier ist die Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft oder, wenn der/die Jagdbezirksinhaber/in einer solchen nicht angehört, des/der Vorsitzenden der Hegegemeinschaft, in deren räumlichem Wirkungsbereich der Jagdbezirk liegt, einzutragen. Weicht die Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres/ihrer Vorsitzenden von dem einvernehmlich mit dem Jagdvorstand oder dem/der Inhaber/in des Eigenjagdbezirks aufgestellten Abschussvorschlag ab, so ist vor der Einreichung des Abschussplans bei der unteren Jagdbehörde dem Jagdvorstand oder dem der Inhaber/in des Eigenjagdbezirks Gelegenheit zur Äußerung über die Abschlussempfehlung zu geben.

Zeile 20 - Bestätigter oder festgesetzter Abschuss:

Der eingereichte Abschussplan ist von der unteren Jagdbehörde zu bestätigen, wenn er den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 des Bundesjagdschussgesetzes und des § 32 Abs. 1 Satz 1 ThJG entspricht und das Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem/der Inhaber/in des Eigenjagdbezirks vorliegt. In allen übrigen Fällen ist er festzusetzen.

Anmerkung:

Bei den für drei Jahre aufgestellten Abschussplänen ist ein Drittel des Gesamtabschlusses jährlich zu erfüllen; Abweichungen bis zu 20 Prozent im einzelnen Jagdjahr sind zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschlusses auszugleichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Hinweise zum Ausfüllen der Zeilen 11 - 19:**Zu A Vorjahre:**

Der/Die Jagdbezirksinhaber/in hat für den Zeitraum der letzten 3 Jagdjahre insgesamt in Zeile 11 den bestätigten oder festgesetzten Abschuss, in Zeile 12 den durchgeführten Abschuss, in Zeile 13 die bis zum 31. März bekannt gewordenen Fallwildstücke, mit Ausnahme des vor Beginn der Jagdzeit gefallenen, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes und in Zeile 14 den Gesamtabgang einzutragen. Fallwild ist alles Wild, das durch andere Art als durch Erlegen verendet ist.

Zu B Planungsjahre:**Zeile 15 - Ergebnis der Winter- oder Frühjahrszählung:**

Hier hat der/die Jagdbezirksinhaber/in das Ergebnis der Winter- oder Frühjahrszählung unter Berücksichtigung des Altersübergangs einzutragen. Es gelten demnach die im Vorjahr gesetzten männlichen Kitze als einjährige Böcke, die weiblichen Kitze des Vorjahres als Schmalrehe und die Schmalrehe des Vorjahres als Ricken. Die Zählergebnisse in den einzelnen Jagdbezirken bilden eine Grundlage für die großräumige Wildbestandserfassung durch die Hegegemeinschaft. Wo Zählungen nicht möglich sind, ist diese Zeile nicht auszufüllen.

Zeile 16 - Wildbestand zur Abschussbemessung:

Hier ist der voraussichtliche Wildbestand des Jagdbezirks während der Jagdzeit einschließlich des Zuwachses einzutragen. Da dieser Wildbestand nicht exakt festgestellt werden kann und jahreszeitlichen Schwankungen unterliegt, ist er als Durchschnittswildbestand gutachtlich zu ermitteln. Beurteilungsgrundlagen sind u. a. Wildzählungen im Winter oder Frühjahr unter Berücksichtigung der Zu- und Abwanderungen, Erfahrungswerte aufgrund sorgfältiger Beobachtung des Wildbestands während des ganzen Jahres, Abschussergebnisse der Vorjahre.

Zeile 17 - Abschussvorschlag des Jagdbezirksinhabers/der Jagdbezirksinhaberin:

Der Abschussvorschlag ist im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem/der Inhaber/in des verpachteten Eigenjagdbezirkes aufzustellen. Aufgabe der Hegegemeinschaft ist es, die Abschussplanvorschläge für die ihr angehörenden Jagdbezirke aufeinander abzustimmen.

Zeile 18 - Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres/ihrer Vorsitzenden:

Hier ist die Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft oder, wenn der/die Jagdbezirksinhaber/in einer solchen nicht angehört, des/der Vorsitzenden der Hegegemeinschaft, in deren räumlichem Wirkungsbereich der Jagdbezirk liegt, einzutragen. Weicht die Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres/ihrer Vorsitzenden von dem einvernehmlich mit dem Jagdvorstand oder dem/der Inhaber/in des Eigenjagdbezirks aufgestellten Abschussvorschlag ab, so ist vor der Einreichung des Abschussplans bei der unteren Jagdbehörde dem Jagdvorstand oder dem/der Inhaber/in des Eigenjagdbezirks Gelegenheit zur Äußerung über die Abschlussempfehlung zu geben.

Zeile 19 - Bestätigter oder festgesetzter Abschuss:

Der eingereichte Abschussplan ist von der unteren Jagdbehörde zu bestätigen, wenn er den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes und des § 32 Abs. 1 Satz 1 ThJG entspricht und das Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem/der Inhaber/in des Eigenjagdbezirks vorliegt. In allen übrigen Fällen ist er festzusetzen.

Anmerkung:

Bei den für drei Jahre aufgestellten Abschussplänen ist ein Drittel des Gesamtabschlusses jährlich zu erfüllen; Abweichungen bis zu 20 Prozent im einzelnen Jagdjahr sind zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschlusses auszugleichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Anlage 8
(zu § 11 Abs. 2)

An Landratsamt/Stadt

Liste lfd. Nr.

Streckenliste

Fallwildmeldung

für das Jagdjahr

Quartal

(§ 32 Abs. 4 des Thüringer Jagdgesetzes)

Eigenjagdbezirk

Gemeinschaftsjagdbezirk

Name des Jagdbezirks

Abgabetermin für die Quartale *)

<input type="checkbox"/> 07.07.	<input type="checkbox"/> 07.10.	<input type="checkbox"/> 07.01.	<input type="checkbox"/> 07.04.
---------------------------------	---------------------------------	---------------------------------	---------------------------------

Eingangsvermerke durch UJB

Zutreffendes bitte ankreuzen

bitte wenden!

Streckenliste B - für sonstiges Haar- und Federwild -					
Quartal					
Erhebungsstand	Jagdjahr				
Amtliche Schlüsselnummer	Landkreis/Gemeinde				
Lfd. Nr. der Jagdbezirksliste des Landkreises/der kreisfreien Stadt					
Wildarten:	Anzahl erlegt/gefangen	Anzahl verendet	Anzahl durch Verkehrsunfall	Summe Spalte 01-03	Bemerkungen (z. B. Bezeichnung der sonstigen Wildarten; Lebendfang)
Spalten-Nr. (1-4) ———	01	02	03	04	
Auerhähne	05				
Birkhähne	06				
Feldhase	07				
Wildkaninchen	08				
Fuchs	09				
Steinmarder	10				
Baummarder (Edelmarder)	11				
Iltis	12				
Hermelin	13				
Mauswiesel	14				
Dachs	15				
Waschbär	16				
Marderhund	17				
Sumpfbiber (Nutria)	18				
Nerz/Mink	19				
Sonstige*)	20				
Rebhuhn	21				
Fasan	22				
Ringeltaube	23				
Türkentaube	24				
Waldschnepe	25				
Blässhuhn	26				
Höckerschwan	27				
Graureiher	28				
Graugans	29				
Saatgans	30				
Blässgänse	31				
Sonstige*)	32				
Stockente	33				
Krickente	34				
Spießente	35				
Tafelente	36				
Reiherente	37				
Sonstige*)	38				
Lachmöwe	39				
Silbermöwe	40				
Sonstige Möwenarten	41				
Mäusebussard	42				
Habicht	43				
Falken	44				
Sonstige*)	45				
Elster	46				
Rabenkrähe	47				
Sonstige*)	48				
Sonstiges*)	49				
Ort, Datum	Unterschrift des Jagdbezirksinhabers				
*) Wildart benennen					

Anlage 9
(zu § 24 Abs. 3)

(Format 15 cm x 10 cm)

Schweißhundeführerausweis

Vor- und Nachname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Wohnort _____

Im Landkreis / kreisfreie Stadt _____

geboren am _____ in _____

Jagdschein-Nr. _____ ausstellende Behörde _____

Der Inhaber dieses Ausweises wurde als Schweißhundeführer nach § 24 ThJGAVO bestätigt. Damit ist die o. g. Person nach § 37a ThJG berechtigt, Jagdbezirke im Freistaat Thüringen unter Mitführung eines Jagdhundes und einer Jagdwaffe zur Nachsuche ohne Rücksicht auf Jagdbezirks Grenzen zu betreten und krankes oder verletztes Schalenwild zu erlegen.

Die Bestätigung gilt für den Zeitraum vom _____ bis _____

_____, den _____
Ort der Ausstellung Datum_____
Siegel und Unterschrift
der ausstellenden unteren Jagdbehörde

1. Verlängerung für den Zeitraum vom _____ bis _____

Siegel und Unterschrift
der ausstellenden unteren Jagdbehörde

2. Verlängerung für den Zeitraum vom _____ bis _____

Siegel und Unterschrift
der ausstellenden unteren Jagdbehörde

Anlage 10
(zu § 25 Abs. 1)

Nachsuchenbuch

Name und Wohnanschrift des bestätigten Schweißhundeführers _____

Nachsuche am (Datum)	
Beginn der Nachsuche (Uhrzeit)	
Ende der Nachsuche (Uhrzeit)	
eingesetzter Schweißhund (Name)	
Auftraggeber der Nachsuche (Name, Wohnanschrift)	
Jagdbezirke des Auftraggebers	
Jagdbezirke, durch welche die Nachsuche führte	
nachgesuchte Wildart	
Länge der Nachsuche (in Meter, geschätzt)	
erfolgreich (ja/nein)	
Hetze (ja/nein)	
Bemerkungen	

Anlage 11
(zu § 25 Abs. 3)

(Format 15 cm x 10 cm)

Schweißhundepass

Name des Jagdhundes _____

Geschlecht _____ Rasse _____

Wurfdatum _____ Zuchtbuch-Nr. _____

Tätowierungsnummer _____

Eigentümer (Name, Vorname, Wohnanschrift) _____

Der vorgenannte Jagdhund ist nach § 25 ThJGAVO im Freistaat Thüringen als Schweißhund anerkannt.

Die Anerkennung gilt für den Zeitraum vom _____ bis _____

_____, den _____
Ort der Ausstellung Datum

Siegel und Unterschrift
der ausstellenden unteren Jagdbehörde

1. Verlängerung für den Zeitraum vom _____ bis _____

Siegel und Unterschrift
der ausstellenden unteren Jagdbehörde

2. Verlängerung für den Zeitraum vom _____ bis _____

Siegel und Unterschrift
der ausstellenden unteren Jagdbehörde

Anlage 12
(zu § 26 Abs. 2 Satz 1)

Wildmarke

Die Wildmarke ist eine Fixlängenplombe aus Polyethylen oder ähnlichem Material mit einer Länge von etwa 210 mm und einem beschrifteten Blatt von etwa 30 x 30 mm, die sich nach dem Schließen nicht wieder öffnen lassen darf. Die Wildmarke trägt auf dem Blatt eine sechsstellige fortlaufende Nummer in schwarzer Farbe, darunter den Schriftzug „Freistaat Thüringen“ und darunter das Wappen des Freistaats Thüringen. Fortlaufende Nummer, Schriftzug und Wappen sind eingeprägt und haben sich gut vom Materialhintergrund abzuheben.



Anlage 13
(zu § 26 Abs. 2 Satz 2 und § 27)

Wildursprungsschein

Freistaat Thüringen

--	--	--	--	--	--

Nummer der Wildmarke

Jagdbezirk, Erlegungsort _____ **Gemarkung** _____

Jagdausübungsberechtigter _____
Name, Adresse, Telefon, (Fax)

Erleger (soweit nicht der Jagdausübungsberechtigte) _____

Erlegungsdatum: _____; Zeitpunkt: _____ Uhr;

Feststellungen des Jagdausübungsberechtigten/Erlegers:

Wildart: _____; Wildklasse: _____

Geschlecht¹/ Gewicht/ Alter: männlich / weiblich /; _____ kg; ca. _____ Jahre

Todesursache Erlegung (geschossen) Unfallwild Fallwild

Vor dem Erlegen wurden von mir keine Verhaltensstörungen beobachtet.¹

Es wurden beim Untersuchen des Tieres von mir keine auffälligen Merkmale beobachtet, die darauf schließen lassen, dass das Fleisch gesundheitlich bedenklich sein könnte.¹

Beim Aufbrechen wurden von mir auffällige Merkmale festgestellt, die darauf schließen lassen, dass das Wildbret gesundheitlich bedenklich sein könnte. (Amtliche Fleischuntersuchung notwendig!)¹

Besonderheiten: Ansitz/Pirsch Nachsuche Drückjagd Sonstiges: _____

Ort, Datum _____ Unterschriften des Jagdausübungsberechtigten und des Erlegers _____

Amtliche Untersuchung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Fleischhygienegesetzes:

Antragsteller Name, Adresse, Telefon, (Fax)
--

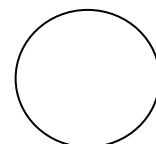
Untersucher Name, Adresse, Telefon, (Fax)
--

Über das Wildbret darf nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Kapitel V Nr. 2.2.2 der Fleischhygiene-Verordnung erst nach Abschluss der Untersuchung auf Trichinen, frühestens

am _____ um _____ Uhr verfügt werden!

Ergebnis der amtlichen Untersuchung:

Unterschrift Untersucher



amtlicher Stempel

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen.

Betrieb

Wildhandelsbuch

Geführt von:

Ort, Datum	Unterschrift	vom (Datum)	bis (Datum)
	Unterschrift	vom (Datum)	bis (Datum)
Unterschrift	Unterschrift	vom (Datum)	bis (Datum)
	Unterschrift	vom (Datum)	bis (Datum)

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung
vom 22. Mai 2006**

Aufgrund des § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 9 der Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Justiz vom 25. Oktober 2004 (GVBl. S. 846) verordnet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "2003 auf 51,1 v. H. und für das Kalenderjahr 2004 auf 53,6 v. H." durch die Angabe "2005 auf 50,8 v. H." ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "2003 18 600 Euro und im Kalenderjahr 2004 21 100 Euro" durch die Angabe "2005 20 600 Euro" ersetzt.

Artikel 1

Die Thüringer Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung vom 23. Dezember 1998 (GVBl. 1999 S. 41), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2005 (GVBl. S. 332), wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Erfurt, den 22. Mai 2006

Der Justizminister

Harald Schliemann

**Verordnung
zur Durchführung des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes
(ThürFamFöSiGDVO)
Vom 31. Mai 2006**

Aufgrund des § 9 Abs. 5, des § 12 Abs. 4, des § 14 Abs. 2, des § 16 Abs. 3 und des § 19 Abs. 2 des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes (ThürFamFöSiG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365) verordnet das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit:

3. Fahrkosten für Referenten und sonstige Mitarbeiter entsprechend den Regelungen des Thüringer Reisekostengesetzes,
4. Kosten für Verpflegung und Unterkunft der Teilnehmer, sofern keine individuellen Zuschüsse zur Familienerholung gewährt werden.

**Erster Abschnitt
Förderung von Bildungsangeboten**

§ 1

Art der Förderung

(1) Gefördert werden können Personalausgaben für eine sozialpädagogische Fachkraft, wenn

1. die Fachkraft ausschließlich für die sozialpädagogische Betreuung der Familien sowie für Vorhaben der Familienerholung und Familienbildung eingesetzt wird und hierzu nach Vorbildung oder Berufserfahrung befähigt und geeignet ist,
2. die Fachkraft höchstens nach dem Bundesangestelltentarifvertrag für das Beitrittsgebiet -BAT-0- (Land), entsprechenden Nachfolgeregelungen oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen bezahlt wird und
3. eine die Fachkraft beschäftigende Familienferienstätte durch einen der Arbeitskreise für Familienerholung auf Bundesebene anerkannt ist und dem Arbeitskreis Thüringer Familienferienstätten angehört.

(2) Gefördert werden können Ausgaben im Rahmen einzelner Bildungsangebote, insbesondere

1. Personalausgaben für Bildungsreferenten und sozialpädagogische Betreuer,
2. notwendige Sachausgaben,

§ 2

Umfang der Förderung

(1) Die Förderung nach § 1 wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Die Höhe der zweckgebundenen Förderung der Personalausgaben beträgt für die anerkannte hauptamtlich angestellte vollzeitbeschäftigte Fachkraft der Familienferienstätte bei ganzjähriger Beschäftigung 17 900 Euro. Änderungen oder die Aufteilung des zeitlichen Umfangs bedürfen der Zustimmung des Zuwendungsgebers nach § 3 Abs. 1. Für teilzeitbeschäftigte Fachkräfte ist der Festbetrag entsprechend dem Vmhundertsatz zu berechnen, der dem Umfang der Beschäftigung entspricht. Hat der Zuwendungsempfänger Förderung für Zeiträume erhalten, in denen bei ihm keine Personalausgaben für die Fachkraft angefallen sind, so ist diese zurückzuzahlen.

(2) Der Umfang der Förderung einzelner Bildungsangebote nach § 1 Abs. 2 kann bis zu einem Drittel der förderfähigen Ausgaben zur Durchführung der Bildungsangebote betragen.

§ 3

Förderverfahren

(1) Die Stiftung "FamilienSinn" ist für die Förderung von Bildungsangeboten zuständig, soweit die Zuständigkeit des über-

örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) begründet ist. Sie hält Antragsformulare bereit und berät die Antragsteller.

(2) Der Träger hat die geplanten Vorhaben bis zum 30. November des Jahres für das Folgejahr mit einer Kostenkalkulation bei der Stiftung "FamilienSinn" anzuzeigen.

(3) Der Antrag für jedes Einzelvorhaben ist grundsätzlich spätestens bis sechs Wochen vor Beginn des Vorhabens mit Angaben zu Konzeption, Kosten und Zeitrahmen bei der Stiftung "FamilienSinn" einzureichen.

(4) Träger von Familienbildungsvorhaben, die im laufenden Haushaltsjahr mindestens zehn Angebote planen, können aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Verwaltungsvereinfachung eine Förderpauschale beantragen, soweit dies einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Fördermittel Rechnung trägt. Der Antrag hat Konzeption, Umfang und Kosten der Vorhaben zu enthalten.

(5) Im Rahmen der Förderpauschale nach Absatz 4 können aus den bewilligten Mitteln weitere Vorhaben der Familienbildung finanziert werden, die zum Zeitpunkt der Beantragung noch nicht verbindlich planbar waren. Ausgabenerhöhungen bei einzelnen Vorhaben können nach vorheriger Zustimmung der Stiftung "FamilienSinn" mit Ausgabenminderungen bei anderen Vorhaben ausgeglichen werden. Ist abzusehen, dass die bewilligten Landesmittel nicht verausgabt werden können, ist dies der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Bis zum 30. September des laufenden Haushaltsjahres ist der Stiftung "FamilienSinn" eine verbindliche Mitteilung über die im Haushaltsjahr voraussichtlich tatsächlich benötigten Mittel der bewilligten Förderpauschale vorzulegen.

(6) Der geförderte Träger hat der Stiftung "FamilienSinn" spätestens drei Monate nach Beendigung des Vorhabens, im Fall der Förderpauschale nach Absatz 4 drei Monate nach Beendigung des Haushaltsjahres, einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel vorzulegen. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis mit entsprechenden Belegen und einem Sachbericht. Die Stiftung "FamilienSinn" oder ein von ihr Beauftragter prüft die Verwendungsnachweise. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 91 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt

Förderung von Familienerholung und Familienfreizeit

§ 4

Anforderungen an das Familieneinkommen

(1) Eine Familienerholung oder Familienfreizeit kann gefördert werden, wenn das in den letzten drei Monaten vor der Antragstellung durchschnittlich erzielte Familiennettoeinkommen das Eineinhalbfache der aufgrund des § 28 Abs. 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Regelsätze nicht übersteigt. Übersteigt das monatliche Familiennettoeinkommen die Einkommensgrenze um bis zu 10 vom Hundert, so wird die Förderung um die Hälfte des übersteigenden Betrags gekürzt. Für allein Erziehende tritt an die Stelle des Eineinhalbfachen das Zweifache des Regelsatzes eines Haushaltsvorstands.

(2) Das Nettoeinkommen im Sinne des Absatzes 1 setzt sich zusammen aus dem Bruttoeinkommen der Familienmitglieder zuzüglich Wohngeld, Ausbildungsbeihilfen und sonstigen Einkünften, abzüglich der Einkommensteuern, Sozialversicherungsbeiträge, festgesetzten und erfüllten Unterhaltsleistungen sowie der Ausgaben für eine angemessene Unterkunft. Die Obergrenze anrechenbarer Wohnflächen richtet sich nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) in der jeweils geltenden Fassung. Kindergeld, Bundeserziehungsgeld und Erziehungsgeld nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 3. Februar 2006 (GVBl. S. 46) in der jeweils geltenden Fassung sind keine sonstigen Einkünfte nach Satz 1. Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen und des Umfangs der Förderung von Familienerholung und Familienfreizeit nicht besser gestellt werden als Ehegatten.

§ 5

Anforderungen an die Unterkunft oder den Veranstaltungsort

Die Familienerholung oder Familienfreizeit kann in einer öffentlich geförderten Familienferienstätte oder in sonstigen familiengerechten Einrichtungen in Deutschland stattfinden. Die sonstigen Einrichtungen sollen insbesondere nach ihrer örtlichen Lage, ihrer räumlichen Ausstattung und den vorhandenen Freizeitangeboten Möglichkeiten für familiengerechten Urlaub in der Gemeinschaft mit anderen Familien bieten und bei Bedarf eine sozialpädagogische Betreuung gewährleisten. Auf die Belange von Familien, in denen Menschen mit Behinderung leben, ist besonders Rücksicht zu nehmen.

§ 6

Anforderungen an die Dauer der Maßnahme

Die Familienerholung oder Familienfreizeit kann nur gefördert werden, wenn sie zusammenhängend mindestens drei Kalendertage und höchstens 18 Kalendertage dauert. Anreise- und Abreisetage gelten zusammen als ein Kalendertag.

§ 7

Förderart, Förderhöhe, Förderhäufigkeit

(1) Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Betrags in folgender Höhe:

1. pro Tag für jeden Elternteil und für das erste und das zweite Kind je 8 Euro,
2. pro Tag für das dritte und jedes weitere Kind je 10 Euro,
3. als zusätzliche tägliche Leistung je Angehörigen mit Behinderung 10 Euro.

(2) Familienerholung oder Familienfreizeit kann grundsätzlich alle zwei Jahre gefördert werden.

§ 8

Förderverfahren von Familienerholung und Familienfreizeit

(1) Die Stiftung "FamilienSinn" ist für die Förderung von Familienerholung und Familienfreizeit zuständig, soweit die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 SGB VIII begründet ist. Sie hält Antragsformulare bereit und berät die Antragsteller.

(2) Der Förderantrag soll spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme der Stiftung "FamilienSinn" zugegangen sein. Später als sieben Kalendertage vor Beginn des Vorhabens zugegangene Anträge werden nicht berücksichtigt; maßgeblich ist der Poststempel. Der Antrag ist von einer natürlichen Person, die nach dem bürgerlichen Recht geschäftsfähig ist, zu stellen. Er ist zu stellen, bevor der Antragsteller sich vertraglich wegen der Maßnahme gebunden hat. Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen ist entsprechend dem Antragsformular durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(3) Der Förderungsempfänger hat umgehend, spätestens jedoch sechs Wochen nach Ende der bewilligten Maßnahme der Stiftung "FamilienSinn" einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel vorzulegen. Als Nachweis gilt die Bestätigung durch die Familienferienstätte auf dem Vordruck der Stiftung "FamilienSinn".

(4) Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfstellen nach § 88 Abs. 1 ThürLHO bleiben unberührt.

(5) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung ihrer Verwendung, die Aufhebung des Förderbescheids und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die §§ 45, 47 und 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

§ 9

Mitwirkungspflichten der Wohlfahrts- und Familienverbände im Rahmen der Förderung

Die Wohlfahrts- und Familienverbände beraten die Familien möglichst wohnortnah über die Fördervoraussetzungen und leisten bei der Antragstellung Unterstützung.

Dritter Abschnitt Förderung von Familienverbänden

§ 10

Art und Umfang der Förderung

(1) Förderfähig sind die im Haushaltsjahr anfallenden Personalausgaben für einen Geschäftsführer und eine Verwaltungskraft sowie Sachausgaben für die Führung der Geschäftsstelle des Familienverbands. Die Gesamtfinanzierung der Geschäftsstelle muss gesichert sein. Die Landesförderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung. In Abhängigkeit von den förderfähigen Gesamtkosten kann ein Festbetrag bis zur Höhe des sich aus einem übereinstimmend von den im Arbeitskreis Thüringer Familienorganisationen zusammengeschlossenen Familienorganisationen vorgeschlagenen Verteilerschlüssel ergebenden Betrags gewährt werden. Der Arbeitskreis Thüringer Familienorganisationen hat dem Verteilerschlüssel eine Bewertung der Ziele des Verbands nach § 13 Abs. 2 ThürFam-FöSiG zugrunde zu legen.

(2) Personalausgaben nach Absatz 1 Satz 1 sind:

1. Vergütungen und sonstige Leistungen nach den Vergütungsregelungen des BAT-0 (Land), nach entsprechenden Nachfolgeregelungen oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen und
2. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften.

Es ist zu gewährleisten, dass die Beschäftigten der Familienverbände finanziell nicht besser gestellt werden, als vergleichbare Landesbedienstete.

(3) Sachausgaben nach Absatz 1 Satz 1 sind die notwendigen Aufwendungen für

1. Miete und Mietnebenkosten bis zur Höhe der ortsüblichen Miete,
2. Heizung, Strom, Gas und Wasser,
3. Büro- und Schreibbedarf,
4. Porto- und Fernspreckgebühren,
5. Fachbücher und Zeitschriften,
6. Erst- und Ersatzbeschaffung von Büroeinrichtung und -maschinen sowie Instandhaltung der Räume in angemessenem Umfang und
7. Öffentlichkeitsarbeit, Tagungen und Reisekosten nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes.

§ 11

Mitwirkungspflichten

Der Antrag stellende Familienverband hat seine regionalen und überregionalen Aktivitäten in einem jährlichen Tätigkeitsbericht der Stiftung "FamilienSinn" nachzuweisen.

§ 12

Förderverfahren

(1) Die Stiftung "FamilienSinn" ist für die Förderung von Familienverbänden zuständig, soweit die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 SGB VIII begründet ist. Sie hält Antragsformulare bereit und berät die Antragsteller.

(2) Der Förderantrag ist schriftlich bis zum 30. November des Jahres für das Folgejahr zu stellen. Dem Antrag ist ein aktuelles Votum des Arbeitskreises Thüringer Familienorganisationen über die Förderfähigkeit und die Förderhöhe des Familienverbands beizufügen.

(3) Veränderungen der im Förderantrag eingesetzten Personalkosten sind durch den Träger bis Ende September des Förderjahres bei der Stiftung "FamilienSinn" anzuzeigen.

(4) Der Familienverband hat bis zum 1. März des der Förderung folgenden Jahres einen Nachweis mit Belegen über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu erbringen. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis der geförderten Personal- und Sachkosten laut Formblatt mit Belegen und einem Tätigkeitsbericht. Soweit Honorarkräfte gefördert werden, ist vom Familienverband eine Aufzeichnung über die geleisteten Stunden zu führen. Belege sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(5) Die Stiftung "FamilienSinn" hat das Recht, die Verwendung der Mittel bei dem Familienverband selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleibt unberührt.

Vierter Abschnitt Förderung von Familienzentren

§ 13

Anforderungen an das Familienzentrum

Ein Familienzentrum wird nach Maßgabe des Landeshaushalts gefördert, wenn

1. sein Standort einen Beitrag zur regionalen Ausgewogenheit im Sinne einer Netzstruktur für ganz Thüringen leistet,
2. ein hauptamtlich tätiger Leiter und eine hauptamtlich vollbeschäftigte sozialpädagogische Fachkraft tätig sind; eine vollbeschäftigte sozialpädagogische Fachkraft kann durch teilzeitbeschäftigte Fachkräfte ersetzt werden,
3. der Leiter über einen Abschluss als Diplomsozialarbeiter/ Diplomsozialpädagoge, als Diplomsozialwirt oder über einen vergleichbaren Fachhochschul- oder Hochschulabschluss im Sozialwesen verfügt; Fachkräfte mit vergleichbaren Abschlüssen können auf Antrag durch die Stiftung "FamilienSinn" als geeignet anerkannt werden; der Leiter soll dazu befähigt sein, die geschäftsführende Leitung des Familienzentrums selbständig wahrzunehmen und die Arbeitsplanung und die inhaltlichen Schwerpunkte sowie die konkreten Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen,
4. die sozialpädagogische Fachkraft über einen Abschluss entsprechend dem Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetz in der Fassung vom 20. Juli 2005 (GVBl. S. 296) in der jeweils geltenden Fassung verfügt und die Leitung bei der Entwicklung der Angebote und der Durchführung des Programms unterstützt; Fachkräfte mit vergleichbaren Fachhochschul- oder Hochschulabschlüssen, insbesondere in der Erziehungswissenschaft, können auf Antrag durch die Stiftung "FamilienSinn" als geeignet anerkannt werden.

§ 14

Berücksichtigung in der örtlichen Jugendhilfeplanung

Ein Familienzentrum kann vom Land grundsätzlich nur gefördert werden, wenn es in die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII aufgenommen wurde. Sind mehrere Einrichtungen in der Jugendhilfeplanung vorgesehen, hat der Antragsteller nachzuweisen, welche Priorität der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Einrichtung, für die die Förderung beantragt wird, einräumt. Die durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegte Rangfolge ist für die Förderentscheidung der Stiftung "FamilienSinn" bindend. Eine angemessene Finanzierungsbeteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an den förderfähigen Ausgaben soll angestrebt werden.

§ 15

Art und Höhe der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung.

(2) Die Höhe der Förderung für Personal- und Sachausgaben nach § 16 Abs. 2 ThürFamFöSiG beträgt pro Haushaltsjahr und Familienzentrum bis zu 41 000 Euro.

§ 16

Förderverfahren

(1) Die Stiftung "FamilienSinn" ist für die Förderung von Familienzentren zuständig, soweit die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 SGB VIII begründet ist. Sie hält Antragsformulare bereit und berät die Antragsteller.

(2) Der Förderantrag ist schriftlich bis zum 30. November des Jahres für das Folgejahr zu stellen. Eine ausführliche Konzeption, ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie die Nachweise nach § 14 sind beizufügen.

(3) Das Familienzentrum hat der Stiftung "FamilienSinn" spätestens zum 30. Juni des der Förderung folgenden Jahres einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorzulegen. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis der geförderten Ausgaben mit entsprechenden Belegen und einem Sachbericht. Die Stiftung "FamilienSinn" oder ein von ihr Beauftragter prüft die Verwendungsnachweise.

(4) § 8 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Stiftung "FamilienSinn" ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte nach § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO prüfen zu lassen. Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen nach § 88 Abs. 1 ThürLHO bleiben hiervon unberührt.

Fünfter Abschnitt Pauschale Förderung

§ 17

Pauschale für mehrere Maßnahmen

(1) Auf Antrag können mehrere Maßnahmen aus allen oder einigen Förderbereichen des Ersten, Dritten und Vierten Abschnitts durch eine gemeinsame Pauschale gefördert werden, wenn sie durch einen Träger oder einen Trägerverbund beantragt werden. Die Gewährung einer Pauschale schließt die Gewährung weiterer Fördermittel aus dem Ersten, Dritten und Vierten Abschnitt an den gleichen Träger oder die Träger des gleichen Trägerverbundes aus. Die Pauschale darf nicht höher als die anzunehmende Summe der Förderung der einzelnen Maßnahmen liegen. Umwidmungen von Maßnahmen durch den Antragsteller innerhalb der Förderbereiche des Ersten, Dritten und Vierten Abschnitts sind im Rahmen der Pauschale und des Förderzeitraums zulässig, wenn sie der Stiftung "FamilienSinn" zuvor angezeigt werden.

(2) Die Stiftung "FamilienSinn" ist für die Förderung von mehreren Maßnahmen nach Absatz 1 zuständig, soweit die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 SGB VIII begründet ist.

(3) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel sowie für den Nachweis und die Prüfung ihrer Verwendung, die Aufhebung des Förderbescheids und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die §§ 45, 47 und 50 SGB X. § 16 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Sechster Abschnitt Förderung von Investitionen

§ 18

Art und Umfang der Förderung von Investitionen

(1) Gefördert werden können

1. Vorhaben des Neu- oder Erweiterungsbaus, des Aus- oder Umbaus, der Sanierung sowie der Modernisierung von Einrichtungen und
2. Vorhaben der technischen und inventarmäßigen Ausstattung von Einrichtungen nach § 18 ThürFamFöSiG.

Vorhaben der Bauunterhaltung werden nicht gefördert. Die fördermittelfähigen Ausgaben nach Satz 1 Nr. 1 sollen 10 000 Euro, die nach Satz 1 Nr. 2 5 000 Euro übersteigen. Bei Vorhaben, die Satz 1 Nr. 1 und 2 umfassen, sind Ausgaben von mindestens 10 000 Euro förderfähig.

(2) Eine Landesförderung ist grundsätzlich nur möglich, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Vorhaben nach Absatz 1 ebenfalls fördert.

(3) Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt. Beteiligen sich mehrere Fördermittelgeber an der Finanzierung, so ist über die Finanzierungsart und die Höhe der Finanzierung Einvernehmen herbeizuführen.

§ 19

Anforderungen an das Vorhaben

(1) Die Bildung in sich geschlossener und funktionsfähiger Bauabschnitte ist zulässig. Bei der Bildung solcher Abschnitte muss bei Planung des ersten Bauabschnitts sichergestellt werden, dass die weiteren Bauabschnitte ohne unvermeidbare Mehrkosten angefügt werden können.

(2) Neu- oder Erweiterungsbauten sollen so gestaltet werden, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benutzbar sind; bei Vorhaben des Aus- und Umbaus sowie der Sanierung jedoch nur, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

(3) Bei der Vergabe von Aufträgen und der Durchführung der Vorhaben sollen umweltfreundliche und gesundheitlich unbedenkliche Werkstoffe und Verfahren berücksichtigt werden. Insbesondere gilt dies für Produkte mit dem Umweltzeichen.

(4) Für das Vorhaben sind die jeweiligen fachlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen für Planung, Bau, Ausstattung und Betrieb zu beachten. Entsprechende fachliche Empfehlungen sind zu beachten.

(5) Das Vorhaben muss sich nach dem Bedarf richten und bestehende Planungen berücksichtigen. Bau- und betriebstechnische Auflagen sind zu beachten.

(6) Die Vorhaben dürfen grundsätzlich erst nach Bewilligung der Förderung begonnen werden.

§ 20

Eigenmittel und nicht förderfähige Ausgaben

(1) Mit der Förderung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein. Die Eigenmittel des Fördermittelempfän-

gers müssen durch Bankbestätigung oder in sonstiger geeigneter Weise nachgewiesen werden.

(2) Unentgeltliche Arbeitsleistungen für Baumaßnahmen, die bei Familieneinrichtungen und Einrichtungen der Familienhilfe von freien Trägern, im Übrigen von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden, können als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden, wenn

1. die nicht baren Eigenleistungen durch Berechnung des bauleitenden Architekten betraglich nachgewiesen oder durch einen Bausachverständigen bestätigt werden und dieser außerdem ausdrücklich schriftlich bestätigt hat, dass die Eigenleistungen fachtechnisch einwandfrei vom Fördermittelempfänger erbracht werden können und
2. der Fördermittelempfänger sich schriftlich verpflichtet, die Leistungen zu erbringen und diese nachzuweisen.

(3) Die Höhe der Eigenleistung wird wie eine vergleichbar angebotene Fremdleistung bewertet, kann aber höchstens in Höhe von einem Drittel der förderfähigen Ausgaben als Eigenanteil des Trägers anerkannt werden.

(4) Nicht förderfähig sind Aufwendungen für

1. die Teile der Einrichtung, die nicht deren Zweckbestimmung dienen,
2. den Wert des Baugrundstücks (Kostengruppe 110 - DIN 276),
3. die Erwerbskosten von Baugrundstücken und aufstehenden Gebäuden,
4. die Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln (Kostengruppe 760 - DIN 276),
5. die nicht maßnahmebedingte Bauunterhaltung und Instandsetzung,
6. die öffentlichen Erschließungskosten (Kostengruppe 220 - DIN 276),
7. die Maklerprovision (Kostengruppe 124 - DIN 276),
8. die Abbruchmaßnahmen (Kostengruppe 212 - DIN 276),
9. die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer absetzbar ist.

Die DIN-Normen, auf die in Satz 1 verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig niedergelegt.

§ 21

Beteiligung des Staatsbauamtes

(1) Bei Bauvorhaben hat die Stiftung "FamilienSinn" das örtlich zuständige Staatsbauamt grundsätzlich zu beteiligen.

(2) Das Staatsbauamt prüft auch Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung sowie die Angemessenheit der Ausgaben.

§ 22

Anmeldung des Vorhabens

(1) Der Träger hat das für das Folgejahr geplante Vorhaben vor Planungsbeginn und Antragstellung bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres bei der Stiftung "FamilienSinn" anzumelden.

(2) Die schriftliche Anmeldung ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen und hat insbesondere zu enthalten:

1. eine Schilderung der Notwendigkeit des geplanten Vorhabens unter Zugrundelegung des Bedarfs,
2. eine zusammenfassende, kurze Beschreibung des Vorhabens,

insbesondere hinsichtlich Standort, Kapazität, Raumprogramm und Ausstattung,

3. die voraussichtlichen Ausgaben sowie die Finanzierungsplanung sowie
4. die Angabe, wann das Vorhaben verwirklicht werden soll.

(3) Die Stiftung "FamilienSinn" entscheidet über die Anmeldung nach Anhörung des Trägers und nach Zustimmung des für die Familienförderung zuständigen Ministeriums. Die Entscheidung enthält die Mitteilung, dass entweder das Vorhaben in die Förderungsplanung einbezogen wird oder mit einer Förderung nach dieser Verordnung für das kommende Haushaltsjahr nicht zu rechnen ist. Die Mitteilung, dass das Vorhaben in die Förderungsplanung einbezogen wird, und die Aufforderung zur Antragstellung begründen keine Verpflichtung der Stiftung "FamilienSinn", das Vorhaben tatsächlich zu fördern.

(4) Wird ein in die Förderungsplanung einbezogenes Vorhaben aufgegeben, zurückgestellt oder wesentlich verändert oder ergeben sich neue Finanzierungsmöglichkeiten, die die Finanzierungsplanung verändern, so ist dies der Stiftung "FamilienSinn" umgehend mitzuteilen.

(5) Der Träger des Vorhabens hat innerhalb von zwei Monaten nach der Aufforderung nach Absatz 3 Satz 3 der Stiftung "FamilienSinn" schriftlich zu bestätigen, dass mit der Planung des Vorhabens begonnen worden ist. Die Stiftung "FamilienSinn" ist berechtigt, das Vorhaben aus der Förderungsplanung zu streichen, falls die Bestätigung nicht fristgemäß erfolgt.

§ 23

Förderverfahren von Investitionen

(1) Die Stiftung "FamilienSinn" ist für die Förderung von Investitionen für Einrichtungen nach § 18 ThürFamFöSiG zuständig, soweit die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 SGB VIII begründet ist.

(2) Der Antrag auf Förderung hat insbesondere zu enthalten:

1. einen Finanzierungsplan mit aufgegliederter Berechnung der mit dem Zweckzweck zusammenhängenden Ausgaben, einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung sowie der verbindlichen schriftlichen Bestätigung über die Übernahme und Höhe des Finanzierungsanteils Dritter,
2. eine Erklärung darüber, ob der Fördermittelempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt ist; im Falle der Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist die Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen,
3. einen Nachweis, dass der Zuwendungsempfänger
 - a) Eigentümer,
 - b) Erbbauberechtigter des Grundstücks,
 - c) Inhaber eines grundbuchrechtlich gesicherten Nutzungsrechts oder,
 - d) falls sich das Grundstück im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindet, im Besitz eines auf mindestens 25 Jahre, bei Vorhaben kleineren Umfangs im Besitz eines auf mindestens 15 Jahre abgeschlossenen Pacht-, Miet- oder Nutzungsvertrags

ist; als Vorhaben kleineren Umfangs gelten solche, bei denen die Zuwendung des Landes den Betrag von 25 000 Euro nicht übersteigt; befindet sich das Grundstück nicht im Ei-

gentum einer Gebietskörperschaft, beträgt die erforderliche Vertragslaufzeit immer mindestens 25 Jahre.

(3) Die Auszahlung der Zuwendung oder von Teilbeträgen davon ist mit Formblatt entsprechend den Regelungen des Zuwendungsbescheids bei der Bewilligungsbehörde abzurufen.

(4) Die erforderlichen Formblätter können bei der Stiftung "FamilienSinn" angefordert werden.

(5) Die Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt der Stiftung "FamilienSinn", der der Verwendungsnachweis nebst Unterlagen einzureichen ist. Bei der Prüfung ist das örtlich zuständige Staatsbauamt einzuschalten, das gegebenenfalls, nach besonderer Regelung im Zuwendungsbescheid, die bauliche oder anderweitige technische Prüfung des Verwendungsnachweises vornimmt.

(6) Der Verwendungsnachweis ist nach vorgegebenem Formblatt zu erstellen und der Stiftung "FamilienSinn" bis zu dem im Fördermittelbescheid festgelegten Termin einzureichen.

(7) Dem Verwendungsnachweis sind insbesondere beizufügen:

1. bei Hochbauten die Berechnung der Flächen- und Rauminhalte nach DIN 276 und, soweit nicht im Fördermittelbescheid hierauf verzichtet wurde, den auf dem dafür vorgegebenen Formblatt der Stiftung "FamilienSinn" erstellten Planungs- und Kostendaten,
2. mit der Bauausführung übereinstimmende Bauzeichnungen, in der Regel im Maßstab 1:100.

Belege sind dem Verwendungsnachweis nur auf besondere Anforderung beizufügen. Die Übereinstimmung der Beträge mit den Büchern und Belegen ist von den für die Bauausführung Verantwortlichen zu bescheinigen.

(8) § 16 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 24

Rückforderung von Investitionsfördermitteln

(1) Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder wird über sie vor Ablauf der in Satz 2 genannten Bindungsfristen verfügt, entscheidet die Stiftung "FamilienSinn" über die vollständige oder teilweise Aufhebung des Fördermittelbescheids und die Rückforderung der bewilligten Fördermittel. Dabei ist von einer Zweckbindung

1. bei unbeweglichen sowie bei beweglichen Gegenständen, deren Anschaffungswert 50 000 Euro übersteigt, von 25 Jahren,
2. bei technischen Geräten von drei Jahren und
3. bei Möbeln und sonstigen beweglichen Gegenständen von zehn Jahren

auszugehen, sodass sich die Rückforderung in den Fällen nach den Nummern 1 oder 3 je Jahr zweckentsprechender Verwendung der Gegenstände regelmäßig um 4 beziehungsweise 10 vom Hundert der Zuwendung mindert.

(2) Der dem Land entstehende Rückzahlungsanspruch ist von dem Tage an, von dem die Gegenstände nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden oder von dem über sie vor Ablauf der Bindungsfrist nach Absatz 1 Satz 2 anderweitig verfügt wird,

1. bei Familieneinrichtungen und Einrichtungen der Familienhilfe nach § 49a Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsvorgangsgesetzes mit 6 vom Hundert,

2. bei Einrichtungen der Jugend- und Jugendsozialarbeit sowie bei Einrichtungen der Erziehungshilfe nach § 50 Abs. 2a SGB X mit 5 vom Hundert

über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr zu verzinsen.

(3) Der Rückforderungsanspruch ist durch Eintragung einer Grundschuld dinglich zu sichern, wenn der Fördermittelempfänger Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist und die Zuwendung des Landes den Betrag von 10 000 Euro übersteigt. Bei Gebietskörperschaften, anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts kommt regelmäßig keine dingliche Sicherung des Rückforderungsanspruchs durch ein Grundpfandrecht in Betracht.

Siebter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 25 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 26

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

- (2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten nach Absatz 1 treten
1. die Richtlinien zur Förderung von Vorhaben der Familienbildung vom 14. Juli 2000 (StAnz Nr. 40 S. 1941) mit Änderungen vom 22. April 2005 (StAnz Nr. 21 S. 951),
 2. die Neufassung der Richtlinie für die Gewährung individueller Zuschüsse zur Förderung der Familienerholung vom 12. August 2003 (StAnz Nr. 35 S. 1661),
 3. die Richtlinien zur Förderung von Familienverbänden vom 11. Mai 1995 (StAnz Nr. 22 S. 900), zuletzt mit Änderungen vom 22. April 2005 (StAnz Nr. 21 S. 951),
 4. die Neufassung der Richtlinien zur Förderung von Familienzentren vom 12. August 2003 (StAnz Nr. 35 S. 1663) und
 5. Abschnitt II (Familieneinrichtungen und Einrichtungen der Familienhilfe) der Richtlinie zur investiven Förderung im Fachbereich Familie und Kinder- und Jugendhilfe vom 21. März 2005 (StAnz Nr. 16 S. 767) mit Änderungen vom 22. April 2005 (ThürStAnz Nr. 21/2005 S. 951).
- außer Kraft.

Erfurt, den 31. Mai 2006

Der Minister für Soziales,
Familie und Gesundheit

Klaus Zeh

Thüringer Verordnung über die Anforderungen an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und deren Anerkennung (Thüringer Schwangerschaftskonfliktberatungsstellenverordnung -ThürSchKBVO-) Vom 31. Mai 2006

Aufgrund des § 5 Abs. 5 und des § 6 Abs. 3 des Thüringer Schwangerschaftskonfliktgesetzes (ThürSchKG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 -380-) verordnet das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit:

§ 1 Anforderungen an die personelle Ausstattung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

(1) Der Hauptsitz einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle muss über eine Beratungskapazität von mindestens einer Vollbeschäftigtenstelle verfügen. Soweit nur eine Vollbeschäftigtenstelle insgesamt zur Verfügung steht, ist die Aufteilung auf zwei hauptamtlich teilzeitbeschäftigte Beratungsfachkräfte erforderlich. Allgemeine Verwaltungsarbeiten im Zuständigkeitsbereich des Trägers, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Beratungsaufgaben stehen, dürfen nicht in die Beratungskapazität eingerechnet werden.

(2) Ist die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle Teil einer integrierten Beratungsstelle, kann von den Erfordernissen der

Mindestbesetzung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 abgesehen werden. In diesem Fall muss aber eine Beratungskapazität von mindestens 0,5 einer vollzeitbeschäftigten Beratungsfachkraft und deren Vertretung gesichert sein.

§ 2 Qualifikationsanforderungen

(1) Die Beratungsfachkräfte müssen in fachlicher und persönlicher Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Beratung bieten, mit den sozialen Hilfsmöglichkeiten für schwangere Frauen, Familien, Mütter und Kinder vertraut sein und über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung verfügen.

- (2) Als Beratungsfachkräfte kommen in Betracht:
1. Diplomsozialarbeiter / Diplomsozialpädagogen,
 2. staatlich anerkannte Sozialarbeiter / Sozialpädagogen,
 3. Fachkräfte mit vergleichbaren Fachhochschul- oder Hochschulabschlüssen im Sozialwesen,

4. Diplompsychologen,
5. Ärzte sowie
6. Fachkräfte, die über eine vergleichbare berufliche Qualifikation verfügen und durch das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium bereits anerkannt worden sind.

(3) Ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung sind anzunehmen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass an einer Zusatzausbildung im Umfang von mindestens 150 Stunden teilgenommen wurde. Bei Neuanstellungen ist mindestens eine verbindliche Anmeldebestätigung oder die Erklärung vorzulegen, dass sich die Fachkraft in einer entsprechenden Zusatzausbildung befindet. Fachkräfte, die als Vertretung längstens für ein Jahr befristet in der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle tätig sind, haben einen Grundkurs mit mindestens 20 Stunden nachzuweisen. Die fachlich erforderlichen Fortbildungsinhalte für die Zusatzqualifikation werden von dem für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständigen Ministerium festgelegt.

§ 3

Fortbildung und Supervision

(1) Die Fachkräfte sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden und insbesondere ihre Kenntnisse auf dem Gebiet der Schwangerschaftskonfliktberatung sowie über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für schwangere Frauen, Familien, Mütter und Kinder der aktuellen Entwicklung anzupassen.

(2) Der Träger einer staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle mindestens zwölf Stunden im Jahr an Supervisionen teilnehmen.

§ 4

Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Zur Gewährleistung einer fachlich mehrdimensionalen Beratung muss die Mitwirkung ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialarbeiterisch, sozialpädagogisch und juristisch ausgebildeter Fachkräfte durch entsprechende Vereinbarungen sichergestellt sein, soweit die Qualifikation nicht bereits bei den Beratungsfachkräften vorhanden ist.

§ 5

Organisation

(1) Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen dürfen mit Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, nicht derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden sein, dass ein materielles Interesse der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist. Der Arzt, der den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen; er darf nicht der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle angehören, die die Beratung durchgeführt hat.

(2) Die inhaltlichen und organisatorischen Grundsätze der Beratungsarbeit sind konzeptionell festzuschreiben.

(3) Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen müssen mit allen Stellen zusammenarbeiten, die öffentliche oder private Hilfen für schwangere Frauen, Familien, Mütter und Kinder gewähren oder vermitteln, und ihr Angebot öffentlich bekannt machen.

(4) Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen müssen über eigene Telefon- und Internetanschlüsse verfügen.

§ 6

Lage und räumliche Unterbringung

(1) Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle soll mit öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig erreichbar sein sowie für die Rat Suchenden erkennbar und gleichzeitig diskretionswährend gelegen sein. Bei Bedarf muss eine Beratung barrierefrei angeboten werden können.

(2) Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle muss die für die Beratung erforderliche Vertraulichkeit und gewünschte Anonymität durch ausreichende, angemessen ausgestattete und abgeschlossene Räumlichkeiten gewährleisten.

§ 7

Öffnungszeiten

Der Hauptsitz einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle muss an mindestens vier Werktagen, davon zweimal am Abend, regelmäßig geöffnet und an den übrigen Werktagen, mit Ausnahme des Samstags, telefonisch erreichbar sein. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist darauf zu achten, dass auch berufstätige schwangere Frauen ohne längere Wartezeiten und außerhalb der üblichen Geschäftszeiten beraten werden können. Die vom für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständigen Ministerium vorgegebenen Empfehlungen sind zu beachten. Die Öffnungszeiten sind am Eingang auszuweisen.

§ 8

Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

(1) Die Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle ist schriftlich durch den Träger zu beantragen.

(2) Im Anerkennungsverfahren sind vorzulegen beziehungsweise zu benennen:

1. die Anschrift der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle,
2. ein Nachweis über die personelle Ausstattung,
3. ein Nachweis über die Qualifikation der Beratungsfachkräfte nach § 2,
4. die abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 4,
5. die Konzeption nach § 5 Abs. 2,
6. eine Erklärung, dass die Schwangerschaftskonfliktberatung nach Maßgabe der §§ 5, 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt wird,
7. ein Grundriss der Beratungsstelle mit ausgewiesenen Raumgrößen als Nachweis der räumlichen Unterbringung nach § 6 Abs. 2,
8. ein Nachweis über die Trägerschaft und
9. eine Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit.

Das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium stellt einen entsprechenden Vordruck zur Verfügung.

(3) Für die Prüfung nach § 5 Abs. 3 ThürSchKG gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 9

Mitteilungspflichten

(1) Scheidet eine Beratungsfachkraft aus der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle aus, ist das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium durch den Träger unverzüglich zu informieren. Die Einstellung einer neuen Beratungsfachkraft bedarf der vorherigen Zustimmung des für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständigen Ministeriums. Dem formlosen Antrag auf Zustimmung sind die Ausbildungs- und Qualifikationsnachweise, die Darstellung des bisherigen beruflichen Werdegangs sowie ein Nachweis über eine Zusatzausbildung auf dem Gebiet der Schwangerschaftskonfliktberatung oder eine verbindliche Anmeldebestätigung beizufügen.

(2) Räumliche und örtliche Änderungen der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung des für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständigen Ministeriums. Dem formlosen Antrag auf Zustimmung sind die Anschrift der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle, eine Beschreibung zur Lage der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle hinsichtlich der vorhandenen Infrastruktur sowie ein Grundriss mit ausgewiesenen Raumgrößen hinzuzufügen.

(3) Sonstige Änderungen von Umständen, die der Anerkennung zugrunde gelegen haben, sind dem für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständigen Ministerium unaufgefordert unverzüglich durch den Träger der anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen mitzuteilen.

§ 10

Widerruf und Erlöschen der Anerkennung

(1) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle einzelne der in den §§ 3 und 6 Abs. 1 und 2 ThürSchKG sowie den in §§ 1 bis 7 dieser Verordnung genannten Aufgaben und Anforderungen nicht mehr erfüllt oder eine sachgemäße Beratung nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Die Anerkennung kann auch widerrufen werden, wenn der Träger seinen Mitteilungspflichten nach § 9 nicht nachkommt.

(3) Die Anerkennung erlischt, wenn der Träger einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle die Beratungstätigkeit für länger als zwei Monate einstellt.

§ 11

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Erfurt, den 31. Mai 2006

Der Minister für Soziales,
Familie und Gesundheit

Klaus Zeh

Thüringer Verordnung über die Anforderungen an geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren und über das Anerkennungsverfahren (ThürVIBSVO) Vom 1. Juni 2006

Aufgrund des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und des § 2 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (ThürAGInsO) in der Fassung vom 3. Februar 2006 (GVBl. S. 44) verordnet das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit:

§ 1

Zuverlässigkeit

(1) Der Träger einer geeigneten Stelle im Verbraucherinsolvenzverfahren stellt sicher, dass diese von einer zuverlässigen Person geleitet wird, die auch die Zuverlässigkeit der einzelnen Mitarbeiter überwacht.

(2) Als zuverlässig gelten Personen,

1. die in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und
2. bei denen keine einschlägigen Vorstrafen vorliegen oder Strafverfahren anhängig sind; einschlägige Straftatbestände sind insbesondere Eigentums- und Vermögensdelikte sowie Bestechung und Bestechlichkeit.

§ 2

Anzahl der Beschäftigten

(1) In einer geeigneten Stelle im Verbraucherinsolvenzverfahren müssen mindestens zwei hauptamtliche Beratungsfachkräfte beschäftigt sein, von denen eine über mindestens dreijährige praktische Erfahrungen in der Schuldnerberatung verfügen muss. Eine Teilzeitbeschäftigung ist ausreichend. Die Leitung der Beratungsstelle muss durch eine mit mindestens 20 Wochenstunden hauptamtlich beschäftigte Beratungsfachkraft sichergestellt werden.

(2) Das für Verbraucherinsolvenzberatung zuständige Ministerium kann in geeigneten Fällen Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen.

§ 3 Qualifikation

(1) Beratungsfachkräfte in einer geeigneten Stelle im Verbraucherinsolvenzverfahren müssen über eine abgeschlossene Ausbildung

1. als Diplomsozialarbeiter, Diplomsozialpädagoge oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss im Sozialwesen (Bachelor, Master, Magister),
2. als Diplombetriebswirt oder Betriebswirt,
3. als Ökonom,
4. als Bankkaufmann,
5. im gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst oder
6. mit der Befähigung zum Richteramt verfügen.

(2) Beratungsfachkräfte mit anderen als in Absatz 1 genannten Ausbildungsabschlüssen können in der Verbraucherinsolvenzberatung tätig sein, wenn sie nach Nummer 2.3 der Richtlinien zur Förderung von Schuldnerberatungsstellen vom 30. Januar 1997 (StAnz. Nr. 10 S. 513) in der jeweils geltenden Fassung vor dem 1. Januar 1999 als förderfähige Fachkraft in einer Schuldnerberatungsstelle anerkannt waren. Einzelfallanerkennungen zur Fachkraftqualifikation, die nach Nummer 6 der Grundsätze für die Anerkennung von geeigneten Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 28. Oktober 2002 (StAnz. Nr. 46 S. 2757) vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung ausgesprochen worden sind, gelten fort.

(3) Zusätzlich zu einer in Absatz 1 aufgeführten Ausbildung müssen alle Beratungsfachkräfte über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Schuldnerberatung verfügen. Diese sind anzunehmen, wenn Kenntnisse und Fähigkeiten im allgemeinen Schuldrecht, Zwangsvollstreckungsrecht und Insolvenzrecht sowie in psychosozialer und pädagogischer Beratung nachgewiesen oder aufgrund der Ausbildung oder praktischer Erfahrung vorausgesetzt werden können. Werden zum Zeitpunkt der Einstellung in einzelnen der nach Satz 2 genannten Bereiche noch keine Kenntnisse nachgewiesen, sind sie durch entsprechende Fortbildungen zum nächstmöglichen Termin, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach der Einstellung, nachzuholen und gegenüber dem für Verbraucherinsolvenzberatung zuständigen Ministerium nachzuweisen.

§ 4 Fortbildung, Supervision

(1) Der Träger einer geeigneten Stelle hat eine kontinuierliche Fortbildung der Beratungsfachkräfte sicherzustellen. Je nach Inhalt, Umfang und Dauer der Fortbildung sollte jede Beratungsfachkraft an mindestens einer fachlich fundierten, auf die Verbraucherinsolvenzberatung ausgerichteten Fortbildungsmaßnahme pro Jahr teilnehmen. Von der Fachberatungsstelle angebotene Veranstaltungen können als Fortbildung anerkannt werden, wenn sie vom zeitlichen Umfang her ausreichend Gelegenheit bieten, sich mit der Thematik intensiv auseinanderzusetzen. Dies ist der Fall, wenn die Veranstaltung mindestens acht Unterrichtsstunden umfasst.

(2) Der Träger einer geeigneten Stelle hat eine mindestens sechsmalige zweistündige Supervision pro Jahr zu gewährleisten.

§ 5 Ausstattung der geeigneten Stelle im Verbraucherinsolvenzverfahren

Die geeignete Stelle im Verbraucherinsolvenzverfahren muss über zeitgemäße technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen verfügen. Dazu gehören insbesondere

1. geeignete Räume, in denen Vertraulichkeit und Datenschutz gewährleistet sind,
2. ein eigener Telefonanschluss und Internetzugang einschließlich der Kommunikationsmöglichkeit mittels E-Mail,
3. ein Hinweisschild auf die Beratungsstelle und deren Öffnungszeiten am Eingang,
4. regelmäßige Öffnungszeiten an mindestens vier Werktagen, davon zweimal abends bis mindestens 17.30 Uhr, sowie eine fernmündliche Erreichbarkeit an den übrigen Werktagen ausgenommen samstags; Berufstätige müssen auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten beraten werden können.

§ 6 Interessenkollision

Träger von geeigneten Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren haben zu erklären, dass sie weder selbst unter dem jetzigen oder einem anderen Namen noch mit ihnen durch Personenidentität oder sonstige Verpflichtungen verbundene Organisationen, Vereine oder Gesellschaften derzeit und in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder vergleichbare Dienste betreiben oder betrieben haben.

§ 7 Antragstellung

(1) Der Antrag auf Anerkennung als geeignete Stelle im Verbraucherinsolvenzverfahren ist schriftlich bei dem für Verbraucherinsolvenzberatung zuständigen Ministerium zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Bescheinigung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürAGInsO,
2. die Vereinsatzung sowie ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister,
3. der Nachweis, dass ein Führungszeugnis des Leiters nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes beantragt wurde,
4. die schriftliche Versicherung des Leiters, dass gegen ihn keine Strafverfahren anhängig sind, er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und er keine Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste betreibt beziehungsweise in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung betrieben hat,
5. der Nachweis über die Anzahl der hauptamtlichen Beratungsfachkräfte sowie ihre Qualifikation und Berufserfahrung in der Schuldnerberatung nach Maßgabe der §§ 2 und 3,
6. ein Wirtschaftsplan oder eine Darstellung der Finanzierung der Stelle, für die die Anerkennung beantragt wird, als Nachweis der Dauerhaftigkeit nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ThürAGInsO,
7. die Darstellung, wie die erforderliche Rechtsberatung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ThürAGInsO sichergestellt wird,
8. eine schriftliche Versicherung, dass neben der Verbraucherinsolvenzberatung keiner der in § 1 Abs. 2 ThürAGInsO

- genannten Dienste betrieben wird, sowie eine Erklärung des Trägers nach § 6,
9. die Darstellung der Ausstattung und Lage der Räume sowie Angabe der Öffnungszeiten,
 10. eine Konzeption zur Beratungstätigkeit und
 11. die Bestätigung der Gemeinnützigkeit bei nicht kommunalen Einrichtungen.

§ 8 Neueinstellung

Die Einstellung einer neuen Beratungsfachkraft oder eines neuen Leiters bedarf der vorherigen Zustimmung des für Verbraucherinsolvenzberatung zuständigen Ministeriums. Die nach § 3 vorgeschriebene Qualifikation ist dabei nachzuweisen. Wird ein neuer Leiter eingestellt oder eine bereits in der geeigneten Stelle beschäftigte Beratungskraft zum neuen Leiter ernannt, gilt zudem § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 entsprechend.

§ 9 Nachweis über das Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen

Die als geeignet anerkannten Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren sind verpflichtet, jährlich, jeweils bis zum 30. April des Folgejahres, dem für Verbraucherinsolvenzberatung zuständigen Ministerium in einem Tätigkeitsbericht nach dessen Vorgaben nachzuweisen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Mit dem jährlichen Tätigkeitsbericht sind auch die Nachweise über die Teilnahme der Beratungsfachkräfte an Fortbildungsveranstaltungen und Supervision vorzulegen.

§ 10 Widerruf und Erlöschen der Anerkennung

(1) Die Anerkennung als geeignete Stelle im Verbraucherinsolvenzverfahren ist zu widerrufen, wenn eine der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 und 2 ThürAGInsO oder nach den §§ 1 bis 3, 5 oder 6 dieser Verordnung nicht mehr vorliegt oder eine sachgemäße Beratung nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn der Träger der als geeignet anerkannten Stelle seinen Pflichten nach § 2 Abs. 3 ThürAGInsO oder nach den §§ 4 oder 9 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(3) Die Anerkennung erlischt bei Orts- oder Trägerschaftswechsel sowie bei nicht nur vorübergehender Einstellung der Beratungstätigkeit.

§ 11 Bestandskraft der Anerkennung

Anerkennungen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung erteilt wurden, gelten bis zur ersten Änderung anerkenntnisrelevanter Tatsachen fort.

§ 12 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2011 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten nach Absatz 1 treten die Grundsätze für die Anerkennung von geeigneten Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung außer Kraft.

Erfurt, den 1. Juni 2006

Der Minister für Soziales,
Familie und Gesundheit

Klaus Zeh

Thüringer Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Thüringer Regelsatzverordnung - ThürRSVO-) Vom 13. Juni 2006

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Sozialhilfe - vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022 -3023-), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2006 (BGBl. I S. 558), verordnet die Landesregierung:

§ 1 Höhe der Regelsätze

Die monatlichen Regelsätze in der Sozialhilfe werden ab 1. Juli 2006 in folgender Höhe festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für den Haushaltsvorstand und Alleinstehende | 331 Euro, |
| 2. für sonstige Haushaltsangehörige | |
| a) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | 199 Euro, |
| b) ab Vollendung des 14. Lebensjahres | 265 Euro. |

§ 2 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2007 außer Kraft.

Erfurt, den 13. Juni 2006

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Dieter Althaus

Der Minister für Soziales,
Familie und Gesundheit

Klaus Zeh

**Thüringer Verordnung
zur Ausgestaltung der Kindertagespflege
(Thüringer Kindertagespflegeverordnung -ThürKitapflegVO-)
Vom 20. Juni 2006**

Aufgrund des § 24 Abs. 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 -371-) verordnet das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit:

§ 1
Kindertagespflege

Kindertagespflege ist ein Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot für Kinder, insbesondere im Alter unter zwei Jahren, das nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 2, 3 und 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vorzuhalten ist. Sie kann entsprechend § 8 ThürKitaG anstelle oder in Ergänzung der Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen werden.

§ 2
Erlaubnis nach § 43 SGB VIII

Die Erlaubnis wird Tagespflegepersonen erteilt, wenn sie nach § 43 Abs. 2 SGB VIII geeignet sind. Zur Prüfung der Eignung haben sie ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Erlaubnis erteilenden Behörde zu beantragen und einen Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs vorzulegen. Tagespflegepersonen müssen über kindgerechte Räume verfügen. Die räumlichen Voraussetzungen sind durch die zuständige Behörde vor Ort zu prüfen. Um die Prüfung durchzuführen, kann sie sich einer geeigneten dritten Stelle bedienen.

§ 3
Ausfallzeiten, Betreuungsververtretung

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, bei Ausfall einer Tagespflegeperson eine andere Betreuungsmöglichkeit unter Berücksichtigung der Individualität der betreuten Kinder und der örtlichen Voraussetzungen in Absprache mit den Eltern zu gewährleisten.

§ 4
Qualifikation

(1) Eine Tagespflegeperson benötigt eine Qualifizierung auf der Grundlage eines Curriculums, welches durch das für Kindertagespflege zuständige Ministerium anerkannt ist. Für die Anerkennung eines Curriculums gelten die Lehrinhalte des Curriculums des Deutschen Jugendinstitutes als fachliche Empfehlung. Diese umfassen insbesondere die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit als Tagespflegeperson, alle Anforderungen und Leistungen der Kindertagespflege und das Zusammenwirken mit den Erziehungsberechtigten. Tagespflegepersonen sollen gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in qualifizierten Lehrgängen erworbene Kenntnisse über die Anforderungen der Kindertagespflege nachweisen.

(2) Sonstige Qualifikationsnachweise, auch über eine in anderer Weise als durch formale Qualifizierungsmaßnahmen erworbene Eignung zum Einsatz in der Kindertagespflege, können durch

den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall anerkannt werden.

(3) Bereits tätige Tagespflegepersonen ohne Qualifizierung und ohne Anerkennung nach Absatz 2 sind verpflichtet, innerhalb von fünf Jahren ab In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung eine nach Absatz 1 geforderte Qualifikation nachzuweisen.

(4) Sozialpädagogische Fachkräfte und nach Absatz 2 als geeignet anerkannte Personen, die in der Kindertagespflege noch nicht tätig waren, sollen an einer Einführungsfortbildung zur Kindertagespflege teilnehmen.

(5) Tagespflegepersonen, die anerkannt und tätig sind, sind zur Fortbildung verpflichtet. Der Umfang der Fortbildung ist Gegenstand der Vereinbarung mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 8 Abs. 4 ThürKitaG.

§ 5
Materielle Voraussetzungen

(1) Die materiellen Voraussetzungen müssen dem Alter der betreuten Kinder Rechnung tragen. Die Ausstattung ist nach Unfall verhütenden, hygienischen und die Selbstständigkeit der Kinder fördernden Gesichtspunkten zu gewährleisten.

(2) Die Räume sollen ihrer Größe und Ausstattung nach geeignet sein, die Kindesentwicklung zu fördern und Erfahrungen, Aktivitäten, selbstständige Tätigkeit sowie kreatives Handeln der Kinder ermöglichen.

(3) Der Aufenthalt im Freien muss durch ein entsprechend gestaltetes Freigelände oder einen im Umfeld liegenden Park oder Spielplatz gesichert sein.

§ 6
Finanzierungsgrundsätze

(1) Die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson nach § 18 Abs. 9 ThürKitaG umfasst die Erstattung einer Sachkostenpauschale, die Anerkennung ihrer Betreuungs- und Förderleistung in Form einer Pauschale, die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Alterssicherung. Die Höhe und der Anspruch auf eine laufende Geldleistung werden durch das Landesjugendamt festgelegt, das sich dabei an den dazu erarbeiteten Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge orientieren kann, die insbesondere eine Erläuterung zur Zusammensetzung der notwendigen Aufwendungen für die Finanzierung der Tagespflege bieten.

(2) Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung der Tagespflegeperson erfolgt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Aufwendungen zur Alterssicherung sind durch die Tagespflegeperson nachzuweisen. Sie ist bei der Wahl ihrer Al-

terssicherung nicht auf die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeschränkt.

(4) Die Finanzierung der Landespauschale für Kindertagespflege erfolgt abweichend von § 19 Abs. 2 Satz 2 ThürKitaG für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 30. Juni 2006 nach § 20 Abs. 2 des Kindertageseinrichtungsgesetzes vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265).

(5) Die den Gemeinden gewährte Infrastrukturpauschale kann nachrangig zur Finanzierung der Betriebskosten, insbesondere zur Sicherung des Sachkostenaufwands der Tagespflegeperson genutzt werden.

(6) Nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz gewährte Leistungen des Landes sind entsprechend dem zu leistenden Betreuungsumfang von den Eltern an die Tagespflegeperson durch schriftliche Erklärung in Höhe von bis zu 150 Euro monatlich

abzutreten und werden durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Höhe der zu gewährenden laufenden Geldleistung berücksichtigt.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2011 außer Kraft.

Erfurt, den 20. Juni 2006

Der Minister für Soziales,
Familie und Gesundheit

Klaus Zeh

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772073, Fax: (0361) 3772016